



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/010-2015#010
Datum: 08.02.2018

Bescheid
zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006
(59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 – Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)

für das Vorhaben

**„DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.5, 17.
Planänderung, Bereich "Rosensteinportal"“**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18d AEG

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG**

**Vertreten durch:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räppelenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Änderung des festgestellten Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.2	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	11
A.5.1	Zusage gegenüber Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg und gegenüber Landratsamt Böblingen, untere Forstbehörde	12
A.5.2	Zusage gegenüber Regierungspräsidium Stuttgart.....	12
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg.....	12
A.5.4	Zusagen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart.....	13
A.5.5	Zusagen gegenüber der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB)	15
A.6	Vorbehalt	15
A.6.1	Vorbehalt zu den Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Juchtenkäfer.....	15
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.8	Sofortige Vollziehung.....	16
A.9	Gebühr und Auslagen.....	16
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	17
B.1.3	Anhörungsverfahren	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	22
B.2.2	Zuständigkeit	23
B.2.3	... Gesonderte Verfahren zur 17. und zur 22. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.5	23
B.2.4	Im Verfahren vorgetragene Äußerung zur Befangenheit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde	24
B.2.5	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	25
B.3	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	26
B.3.1	Planrechtfertigung.....	26
B.3.2	Wasserhaushalt	28
B.3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	29
B.3.4	Immissionsschutz	59
B.3.5	Bodenschutz	59
B.3.6	Landwirtschaft.....	60
B.3.7	Forstwirtschaft	62
B.3.8	Denkmalschutz	64

B.3.9	Brand- und Katastrophenschutz	64
B.3.10	Straßen, Wege und Zufahrten	68
B.3.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	73
B.3.12	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	76
B.3.13	Sonstige Einwendungen	76
B.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	77
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG	77
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG und Berücksichtigung in der Entscheidung.....	85
B.5	Gesamtabwägung	87
B.6	Sofortige Vollziehung.....	88
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	91
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	91

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.5, 17. Planänderung, Bereich "Rosensteinportal"“ wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.5, 17. Planänderung, Bereich "Rosensteinportal" sind in technischer Hinsicht geringfügige Änderungen gegenüber dem Stand der Planfeststellung, die aufgrund der Planfortschreibung erforderlich werden. Das betrifft u. a. den geänderten Verbau der offenen Bauweise für das Rosensteinportal, geänderte bzw. zusätzliche Baustellen-Einrichtungsflächen für die Herstellung des Widerlagers 100 sowie der offenen Bauweise des Rosensteinportals, die geänderte Lage des Löschwasserauffangbeckens, die geänderte Lage des Rettungsplatzes aufgrund des B10 Rosensteintunnels und die Berücksichtigung von Anforderungen an die Rettungszufahrt zum Rosensteinportal.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<i>Gesamtinhaltsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss mit den geänderten bzw. ergänzten Unterlagen in Baudruck vom 15.01.2018</i>	<i>nur zur Information</i>
	Erläuterung zum Planänderungsantrag „Planänderungsverfahren Rosensteinportal vom 20.12.17	
1	Erläuterungsbericht, Teil III: Beschreibung des Planfeststellungsbereichs, geänderte und ergänzte Seiten 24a, 24.1, 50.2a, 51a, 56a,57a,	Änderung und Ergänzung

	85a, 85.1, 117a, 117.1, 130a, 130.1, vom 04.12.2015	
3	Bauwerksverzeichnis – geänderte und ergänzte Seiten 45a, 46a, 68a, 101a, 102a, 102.1, 141a, 141.1, 142a, 142.1, vom 04.12.2015	Änderung und Ergänzung
4	Lagepläne	
4.2	Lageplan, Fernbahn von Bad Cannstatt, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -4.5-56.252 bis -3.9-20.481, Maßstab 1:1.000, Blatt 2C von 10 vom 12.12.2016	Ersetzt Blatt 2B
4.5	Lageplan, S-Bahn von/nach Bad Cannstatt, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt - Stg-Mittnachtstraße, Stat -3.3-98.487 bis -2.7-38.279, Maßstab 1:1.000, Blatt 2C von 5 vom 12.12.2016	Ersetzt Blatt 2B
7	Bauwerkspläne	
7.2.1.1	Bauwerksgrundriss, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) Bad Cannstatt Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -4.0-21.519 bis -3.9-65.519, Maßstab 1:200, Blatt 1B von 1 vom 26.08.2016	Ersetzt Blatt 1A
7.2.1.2	Bauwerkslängsschnitt, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) Achse 176; Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -4.0-21.519 bis -3.9-65.519, Maßstab 1:200, Blatt 1 A von 1 vom 24.04.2015	Ersetzt Blatt 1
7.2.1.3	Bauwerksquerschnitt 1, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn); Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -3.9-85.000, Maßstab 1:100, Blatt 1B von 2 vom 24.04.2015	Ersetzt Blatt 1A
7.2.1.4	Bauwerksplan, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) – Wege im Endzustand; Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -4.0-21.519 bis -3.9-85.000, Maßstab 1:500, Blatt 1B von 1 vom 26.08.2016	Ersetzt Blatt 1A
7.5.1.1	Bauwerksgrundriss, Portal Rosensteintunnel (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt - Stg-Mittnachtstraße, Stat -3.0-26.000 bis -2.9-74.000, Maßstab 1:200, Blatt 1B von 1 vom 26.08.2016	Ersetzt Blatt 1A
7.5.1.2	Bauwerkslängsschnitt, Portal Rosensteintunnel (S-Bahn), Achse 322, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt - Stg-Mittnachtstraße, Stat -3.0-26.000 bis -2.9-74.000, Blatt 1A von 1, Maßstab 1:200 vom 24.04.2015	Ersetzt Blatt 1
7.5.1.3	Bauwerksquerschnitt 1, Portal Rosensteintunnel; (S-Bahn); Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt - Stg-Mittnachtstraße, Stat -2.9-90.400, Blatt 1B von 2 vom 24.04.2015	Ersetzt Blatt 1A
8	Leitungsbestand- und Verlegepläne	
8.4	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Abwasser, Str. 4716 & 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Maßstab 1:1.000, Blatt 13C von 22 vom 12.12.2016	Ersetzt Blatt 13B
9	Grunderwerb	
9.1.2	Grunderwerbsverzeichnis: Gemarkung Cannstatt, Blatt 2a vom 09.01.2018 Gemarkung Stuttgart, Blatt 65a vom 09.01.2018 Gemarkung Stuttgart, Blatt 66a vom 09.01.2018 Gemarkung Schechingen, Blatt 1 Gemarkung Waldenbuch, Blatt 1 vom 24.08.2016	Änderung Änderung Änderung Ergänzung Ergänzung
9.2	Grunderwerbsplan, Str. 4716 & 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Maßstab 1:1.000, Blatt 13C von 27 vom 08.01.2018	Ersetzt Blatt 13B
9.2	Grunderwerbsplan, Str. 4716 & 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Maßstab 1:1.000, Blatt 14B von 27 vom 23.08.2016	Ersetzt Blatt 14A
9.4	Grunderwerbsplan Kohärenzsicherungsmaßnahme Waldenbuch – Neuweiler Viehweide, Maßstab 1:5.000, Blatt 1 von 1 vom 10.08.2016	
9.5	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme 3 – Heckenpflanzung und Streuobst Schechingen, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 von 1 vom 11.11.2015	
10	Flucht- und Rettungskonzept	
10.1	Erläuterungsbericht vom 08.12.2016 (Seiten 1a, 14-1, 15a, 16-1, 17-1, 24a)	Änderung und Ergänzung
13	Baulogistik	

13.1	Bauleistungen (Erläuterungsbericht), Seiten 7a, 7-1, 12.2, 12.3 vom 10.10.2016	Änderung und Ergänzung
13.2.4	Bauleistungen-Lageplan; Logistikanbindung und BE-Flächen; Bereich Portal Rosensteinportal, Maßstab 1:500, Blatt 1C von 2 vom 22.08.2016	Ersetzt Blatt 1B
14	Baudurchführung und Verkehrsumlegung während der Bauzeit	
14.1	Baudurchführung und Verkehrsumlegung während der Bauzeit, Erläuterungsbericht – geänderte und ergänzte Seiten 11a, 26a, 26.1 vom 19.06.2015	Nur zur Information
15	Umweltverträglichkeitsstudie	
15.1 F	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Ergänzung – Umweltverträglichkeitsstudie Planänderungsverfahren Rosensteinportal vom 16.09.2016	Nur zur Information
15.2.1.1	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 1: Fledermäuse, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 von 4 vom 31.08.2016	Nur zur Information
15.2.1.1	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 2: Wertgebende Brutvogelarten, Maßstab 1:1.000, Blatt 2 von 4 vom 31.08.2016	Nur zur Information
15.2.1.1	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 3: Holzkäfer – Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 3 von 4 vom 15.11.2016	Nur zur Information
15.2.1.1	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4: Holzkäfer und Eidechsen, Maßstab 1:1.000, Blatt 4 von 4 vom 31.08.2016	Nur zur Information
15.2.3.1	Konfliktschwerpunkte, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 von 1 vom 31.08.2016	Nur zur Information
16	Schalltechnische Untersuchung	
16	Planänderungsverfahren Rosensteinportal, Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm und Erschütterungen vom 24.04.2015	Nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Erläuterungsbericht, 81 Seiten zur Änderung und Ergänzung, vom 22.11.2017	Änderung und Ergänzung
18.1	Anhang 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Einzelbaumbestand – Detaillierte Kompensationsbedarfsermittlung vom 07.12.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 3b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, DEKRA-Gutachten Nr. S21-027A, PFA 1.5, Schutzkonzepte für acht Bäume vom 04.12.2015	Ergänzt Anlage 18.1
18.1	Anhang 3c zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Schutzgut Boden – Detaillierte Kompensationsbedarfsermittlung vom 15.09.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 4.0 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Gesamtübersicht der LBP-Maßnahmen vom 11.11.2017	Ergänzt Anlage 18.1
18.1	Anhang 4a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenblätter Artenschutz – Änderungsverfahren Rosensteinportal vom 12.12.2017	Ergänzt Anlage 18.1
18.1	Anhang 8 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – allgemeiner Teil vom November 2017	Nur zur Information
18.1	Anhang 9 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>) mit 5 Anlagen vom 19.01.2017	Nur zur Information
18.1	Anhang 10 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsprüfung (mit Anlagen) vom 19.09.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 11 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, FFH-Ausnahmeprüfung vom 07.09.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 12 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom 15.12.2016	Nur zur Information
18.2.1.1.4	Bestands- und Konfliktplan, Vegetation/Biototypen Bereich Rosensteinportal, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 von 1 vom 05.09.2016	Nur zur Information
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Planfeststellungs-	Ersetzt Blatt

	abschnitt 1.5, Nördlicher Teil, Maßstab 1:5.000, Blatt 2C von 2 vom 23.11.2017	2B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 2C von 10 vom 23.11.2017,	Ersetzt Blatt 2B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 3B von 10 vom 31.08.2016,	Ersetzt Blatt 3A
18.2.4.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Ersatzmaßnahme 3, Heckenpflanzung und Streuobst Schechingen, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 von 1 vom 31.08.2016	
18.2.4.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Kohärenzsicherungsmaßnahme Waldenbuch – Neuweiler Viehweide, Maßstab 1:2.500, Blatt 1 von 1 vom 14.08.2017	
18.4	Übersichtslageplan, Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und NATURA 2000-Gebiet Glemswald und Stuttgarter Bucht (DE7220-311), Maßstab 1:75.000 bzw. 1:10.000, Blatt 1 von 4 vom 12.12.2016	<i>Nur zur Information</i>
18.4	Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Glemswald und Stuttgarter Bucht (DE 7220-311) (Teilgebiet Rosensteinpark durch andere Pläne und Projekte, Maßstab 1:15.000 bzw. 1:4.000, Blatt 2 von 4 vom 19.09.2016	<i>Nur zur Information</i>
18.4	FFH-Gebiet DE7220-311, Teilgebiet Rosensteinpark, Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Glemswald und Stuttgarter Bucht (DE7220-311), Maßstab 1:3.500, Blatt 3 von 4 vom 14.12.2016	<i>Nur zur Information</i>
18.4	Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im FFH-Gebiet Glemswald und Stuttgarter Bucht (DE7220-311), Maßstab 1:1.500, Blatt 4 von 4 vom 12.12.2016	<i>Nur zur Information</i>
	Stellungnahmen	<i>Nur zur Information</i>

Änderungen, die sich durch die Planänderung ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) entsprechend farblich kenntlich gemacht; die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A, B, C usw. gekennzeichnet.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.1.2 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Ausnahme der V1a, V2a, V5a bis V9a sowie der V 12a sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und aus dieser Entscheidung (einschließlich der Zusagen der Vorhabenträgerin) umsetzt, zu konkretisieren. Diese Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit einem Abstimmungsvermerk der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.1.3 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Errichtung der Schutzzäune gemäß der Maßnahmen S2 und V10a sowie die Durchführung der Schutzmaßnahmen S7a und S8a sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vor Beginn der Bau- und Fällarbeiten in den jeweiligen Bereichen, anzuzeigen.

A.4.1.4 Monitoring für die CEF-Maßnahmen CEF 2a und CEF 3a

Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel ist jeweils ein artspezifisches Monitoring durchzuführen. Für das Monitoring sind jährlich fachlich qualifizierte Erfassungen zu den betroffenen Arten zu leisten, die eine fundierte Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen Bestandsgröße und des jeweiligen Bestandsgefüges ermöglichen. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Bericht aufzubereiten und zu dokumentieren, der dem Eisenbahn-Bundesamt jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres vorzulegen ist. Das Monitoring ist für mindestens drei Jahre durchzuführen. Sofern die Wirksamkeit der Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes nicht hinreichend belegt werden kann, verlängert er sich um weitere zwei Jahre.

A.4.1.5 Monitoringkonzept der KSM-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat das in der „FFH-Ausnahmeprüfung“ gemäß Tabelle 1 und im „Maßnahmenkonzept zur Kohärenzsicherung Juchtenkäfer“ gemäß Tabelle 7 dargelegte Monitoringkonzept (s. Anlage 18.1, Anhang 11) so zu konkretisieren, dass die Durchführung der dort angeführten Überwachungshandlungen gewährleistet ist. Dazu sind die einzelnen Überwachungshandlungen jeweils hinsichtlich Art und Überwachungsgegenstand, Beginn, Dauer, Turnus und Verantwortlichkeit in Abstimmung mit der unteren und der höheren Forstbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde weiter auszuführen. Das abgestimmte Konzept ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit den drei Abstimmungsvermerken bis spätestens vier Monate nach Zustellung dieses Bescheids vorzulegen.

A.4.1.6 Berichte über die Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen für den Juchtenkäfer

Die Vorhabenträgerin hat fachkundige Berichte über die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen mit Bedeutung für den Juchtenkäfer (konkret der Maßnahmen S7a, S8a, V5a bis V9a, KSM 1a bis 9a) zu erstellen und dem Eisenbahn-Bundesamt jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres in dreifacher Ausfertigung (Papierfassung) vorzulegen, beginnend mit dem 01.11.2018. Die Folgeberichte sind alle drei Jahre vorzu-

legen. Die Berichte sind der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls im genannten Turnus zur Verfügung zu stellen.

Der erste Bericht ist der Öffentlichkeit spätestens ab dem 30.01.2019 im Internet zugänglich zu machen, die Folgeberichte entsprechend im dreijährigen Turnus.

A.4.1.7 Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan

Die Vorhabenträgerin hat die in Anlage 18.1 auf Seite 73_3 und Seite 73_4 dargelegten Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen, sofern das jeweilige Monitoring entsprechende Defizite in der Zielerreichung ausweist.

A.4.1.8 Berichte nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Über die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG mindestens nach Durchführung bzw. nach Abschluss der Herrichtung und hinsichtlich der Ersatzmaßnahme E 3 anschließend in einem 5-Jahres-Rhythmus für die dauerhafte Unterhaltung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu berichten.

A.4.1.9 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 31.08.2018 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flur-stück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.4.2 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.2.1 Anbindung der Baustraße an den öffentlichen Verkehrsraum

Der Einflussbereich der Lichtsignalanlage im Bereich der Anbindung der Baustraße an die B14 ist als öffentliche Verkehrsfläche im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung zu gestalten und zu benutzen.

A.4.2.2 Bauzeitliche Wegeführung im Rosensteinpark

Die von der Vorhabenträgerin veranlasste bauzeitliche Wegeführung ist mit der Landeshauptstadt Stuttgart insbesondere hinsichtlich verkehrslenkender Maßnahmen und ggf. erforderlicher Beschränkungen abzustimmen.

A.4.2.3 Abstimmung über Baumstandorte in Schechingen mit der Straßenverkehrsbehörde

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung zur Ersatzmaßnahme E 3 in Schechingen ist hinsichtlich der Baumpflanzungen und des erforderlichen Sichtfeldes bei der Ausfahrt aus dem gegenüberliegenden Feldweg mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg und gegenüber Landratsamt Böblingen, untere Forstbehörde

A.5.1.1 Zusagen zu KSM-Maßnahmen 1a, 2a, 6a

Die Vorhabenträgerin sagt eine regelmäßige Abstimmung im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Böblingen, untere Forstbehörde zu.

A.5.2 Zusage gegenüber Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.2.1 Zusage zur endgültigen Ausführung von Rettungsplatz, Zufahrten und Aufstellfläche

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die endgültige Ausführung von Rettungsplatz, Zufahrten und Aufstellflächen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, und der Branddirektion Stuttgart abzustimmen.

A.5.2.2 Zusage hinsichtlich der Einschränkung der Bewirtschaftung auf der Ersatzfläche E 3 in Schechingen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, mit dem Pächter der Fläche eine Regelung über den Ausgleich für den entgangenen Nutzen zu treffen.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg

A.5.3.1 Zusagen zum Verbindungsweg zwischen der Wilhelma und dem Schloss Rosenstein („Zanthweg“)

Die Vorhabenträgerin sagt für die betrieblichen Abläufe der Parkverwaltung und im Hinblick auf die Fahrzeuge der Wilhelma folgendes zu: Die temporäre Umleitung des Zahntweges wird während der Bauzeit entsprechend dem bisherigen Standard (Ist-Zustand) ausgeführt, die Unterbrechung des Zahntweges während der Bauzeit wird auf das erforderliche Minimum reduziert, das zur Herstellung des Bauzustandes unerlässlich ist, und die erforderlichen Wegesperrungen werden mit einer Vorlaufzeit von 10 Tagen angekündigt.

A.5.3.2 Zusage zum Löschwasserauffangbecken

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das geplante Löschwasserauffangbecken möglichst unauffällig in das Gelände zu integrieren.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart

A.5.4.1 Zusage zum Betriebsgebäude des B10-Rosensteintunnels

Die Vorhabenträgerin sagt die Überschüttung des Betriebsgebäudes entsprechend den statischen Anforderungen sowie die Abstimmung über die Details im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

A.5.4.2 Zusage zur bauzeitlichen Anbindung des künftigen städtischen Stegs Neckartalstraße

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anbindung des künftigen städtischen Stegs Neckartalstraße während Bauzeit des Projektes „S 21“ in den Rosensteinpark im Zuge der Ausführungsplanung mit der Landeshauptstadt Stuttgart im Detail abzustimmen.

A.5.4.3 Zusage zum Löschwasserauffangbecken

Die Vorhabenträgerin sagt die unauffällige Integration des Löschwasserauffangbeckens in das Gelände zu, soweit die technische Machbarkeit gegeben ist.

A.5.4.4 Zusage zu Bodenschutzregelungen bei Bauvorhaben

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“ gemäß Merkblatt der Landeshauptstadt Stuttgart vom November 2015 zu.

A.5.4.5 Zusagen zum öffentlichen Straßenverkehr

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, abzustimmen.

A.5.4.6 Zusage zur verkehrlichen Anbindung der Baustraße

Sofern im Bereich der Anbindung der Baustraße an die B14 eine gemeinsame Nutzung mit der Baumaßnahme Leuzetunnel Röhre 3 erforderlich wird, sagt die Vorhabenträgerin eine entsprechende Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart zu.

A.5.4.7 Zusagen zu Rettungswegen/-zufahrten, -plätzen und Aufstellflächen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die endgültige Ausführung von Rettungsplatz, Zufahrten und Aufstellfläche mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, und der Branddirektion Stuttgart abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Tore zu den Gleisen so herzustellen, dass diese nach Einstellung des Schienenverkehrs durch die Feuerwehr geöffnet werden können.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung der als Rettungsplatz nutzbaren Fläche des Wilhelma-Parkplatzes – auch unter Berücksichtigung der vollständigen Belegung – mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen.

A.5.4.8 Zusagen zum bauzeitlichen Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, während der Bauzeit für den Baustellenbereich und für die Tunnel einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart zu erstellen und mit dem Baufortschritt ständig fortzuschreiben. Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, wegen des Planumfanges, der Ausführung und der Anzahl der zu Verfügung zu stellenden Exemplare mit der Branddirektion Stuttgart Verbindung aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass geordnete Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, die gegebenenfalls notwendige Vorhaltung, Ausstattung und Organisation einer Rettungseinheit ab einer Eindringtiefe von > 200 m sowie die Zufahrten mit der Branddirektion abzustimmen.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB)

A.5.5.1 Zusagen zu Arbeiten in Gleisnähe

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sämtliche Arbeiten in Gleisnähe, d. h. alle Arbeiten, die weniger als 4,00 m (gemessen rechtwinklig von der jeweiligen Gleisachse, einwärts/auswärts beachten) entfernt stattfinden, rechtzeitig, in jedem Fall mit einem Vorlauf von 4 Wochen zur Bauausführung, mit der SSB abzustimmen.

A.5.5.2 Zusagen zu Arbeiten im Oberleitungsbereich

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Bauzäune oder ähnliche metallische Absperreinrichtungen (z. B. Leitplanken), die sich im Oberleitungsbereich befinden (kleiner 4,00 m, gemessen rechtwinklig von der jeweiligen Gleisachse, einwärts/auswärts beachten), nach den Vorgaben und Regelwerken der SSB zu erten.

A.5.5.3 Zusagen zu Schachtabdeckungen im Bereich der Baustraßen entlang der SSB-Gleise

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im gesamten Bereich der DB-Baustraße entlang der SSB-Gleise sämtliche Schachtabdeckungen, der sich im Untergrund befindlichen Kabeltrasse, auf BKL D, Regelwerk der SSB, umzurüsten.

A.6 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgenden Bereich festgesetzt:

A.6.1 Vorbehalt zu den Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Juchtenkäfer

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, Änderungen an den planfestgestellten und/oder zusätzliche Kohärenzsicherungs- bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Juchtenkäfer anzuordnen, sofern sich diese Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse des begleitenden Überwachungsprogramms als nicht hinreichend zur Kohärenzsicherung darstellen.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben „Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, wurde mit Beschluss vom 13.10.2006 planfestgestellt. Dieser Beschluss ist bestandskräftig. Mit der Durchführung des Plans wurde begonnen. Das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Gegenstand des Vorhabens DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.5, 17. Planänderung, Bereich "Rosensteinportal" sind geringfügige Änderungen gegenüber dem Stand der Planfeststellung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bestandteile der Planung:

- Geänderter Verbau der offenen Bauweise für das Rosensteinportal
- Berücksichtigung von Anforderungen der Feuerwehr für die Rettungszufahrt Rosensteinportal
- Geänderte Lage des Rettungsplatzes aufgrund des B10 Rosensteintunnels
- Geänderte Lage des Löschwasserauffangbeckens
- Berücksichtigung der Topographie (Hanglage) im Bereich der Neckar-Baustraße
- Baustelleinrichtungsflächen für die Herstellung des Widerlagers 100 sowie für die offene Bauweise des Rosensteinportals

Zu den Einzelheiten der geänderten Planung wird auf die technischen und baulichen Festlegungen in den Planunterlagen verwiesen, die Bestandteil des festgestellten Plans sind.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.08.2015 (Az. I.GV(4)) eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.5, 17. Planänderung, Bereich "Rosensteinportal"" beantragt. Der Antrag ist am 12.08.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 und 22.01.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.12.2015, vom 12.02.2016 und am 04.05.2016 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
3	Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart
4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg
5	Regierungspräsidium Stuttgart mit Referat 16 – Feuerwehr und Katastrophenschutz Referat 32 – Landwirtschaft Referat 47.5 – Baureferat Referat 51 – Recht und Verwaltung
6	Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 8 – Forstdirektion
7	Landeshauptstadt Stuttgart mit Amt für Liegenschaften und Wohnen Amt für öffentliche Ordnung (Straßenverkehrsbehörde) Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Amt für Umweltschutz Branddirektion Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart Garten-, Friedhofs- und Forstamt Tiefbauamt
8	Landratsamt Ostalbkreis
9	Landratsamt Böblingen
10	Gemeinde Schechingen
11	Stadt Waldenbuch

12	Verband Region Stuttgart
13	Regionalverband Ostwürttemberg
14	Vermögen und Bau, Amt Stuttgart
15	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
16	Kreisbauernverband Ostalb
17	Schutzgemeinschaft Filder
18	Leben in Stuttgart
19	Arbeitsgemeinschaft "Die Naturfreunde" in Baden-Württemberg e.V.
20	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
21	BUND Regionalgeschäftsstelle Stuttgart
22	BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg
23	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
24	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
25	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
26	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
27	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
28	Schwarzwaldverein e.V.
29	Schwäbischer Albverein e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Stellungnahmen
1	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 15.06.2016
2	Verband Region Stuttgart, Stellungnahme vom 13.07.2016
3	Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 20.07.2016
4	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Stellungnahme vom 27.06.2016
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Stellungnahme vom 17.06.2016
6	Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahmen vom 28.06.2016 und vom 26.07.2016
7	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 13.07.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 25.07.2016
2	Landeshauptstadt Stuttgart, untere Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 23.07.2016
3	Landeshauptstadt Stuttgart, AWS Abfallwirtschaft Stuttgart, Stellungnahme vom 09.06.2016
4	Stadt Waldenbuch, Stellungnahme vom 11.07.2016
5	Landratsamt Böblingen, untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 22.07.2016
6	Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Stellungnahme vom 21.06.2016
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Stellungnahme vom 25.07.2016
8	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32, Stellungnahme vom 21.07.2016
9	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Stellungnahme vom 04.08.2016
10	Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stellungnahme vom 25.07.2016
11	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS), Stellungnahme vom 26.07.2016
12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 14.07.2016
13	Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 18.07.2016

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Landeshauptstadt Stuttgart, der Gemeinde Schechingen und in der Stadt Waldenbuch vom 13.06.2016 bis 12.07.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Landeshauptstadt Stuttgart am 02.06.2016 sowie in Schechingen und Waldenbuch am 03.06.2016 jeweils durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Schechingen zudem durch öffentlichen Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 26.07.2016.

Innerhalb der o. g. Frist sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Beteiligung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B.1.3.4 Erörterung

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde hat gemäß § 18d AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet.

B.1.3.5 Erneute Beteiligung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin im Bereich der „Baustraße Neckar“, der nördlichen Betriebsumfahrt und der Bewegungsfläche für die Feuerwehr östlich der Tunnelportale sowie des bauzeitlichen Verbindungswegs überarbeitet. Die Anhörungsbehörde hat die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen am 21.10.2016 zu diesen Austauschunterlagen angehört und die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Anhörungsschreibens zu den Änderungen Stellung nehmen zu können. Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der ergänzenden Anhörung abgegeben und enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 09.11.2016
2.	Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Stellungnahme vom 07.11.2016
3.	Landratsamt Böblingen, Untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 09.12.2016
4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Stellungnahme vom 21.11.2016 einschließlich Erwiderung auf Einwendungsbearbeitung vom 15.11.2016
5.	Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 10.11.2016
6.	Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stellungnahme vom 09.11.2016
7.	Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Gruppe Stuttgart e. V., Stellungnahme vom 04.11.2016

B.1.3.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 16.12.2016 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

B.1.3.7 Stellungnahme der Europäischen Kommission

Das Vorhaben tangiert das FFH-Gebiet DE 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“, eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile kann nach den vorgelegten Planunterlagen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Betroffenheit der prioritären Tierart Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) war vor Vorhabenzulassung eine Stellungnahme der EU-Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 RL 92/43/EWG einzuholen. Mit Schreiben vom 03. und 04.04.2017 der Ständigen Vertretung Deutschlands wurde die EU-Kommission im Verfahren zur 17. Planänderung entsprechend beteiligt. Die EU-Kommission hat mit Datum vom 30.01.2018 Stellung genommen.

B.1.3.8 Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg zur Nutzung des Wilhelma-Parkplatzes als Rettungsplatz

Die Vorhabenträgerin hat dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Eigentümer des Rosensteinparks samt Parkplatz der Wilhelma am 10.01.2018 aktualisierte Pläne zum Grunderwerb zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Planung aufgrund der vorgetragenen Kritik angepasst. Der Landesbetrieb hat auf dieser Grundlage am 06.02.2018 eine Stellungnahme abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18d AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Da der festgestellte Plan für den Planfeststellungsabschnitt, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll, bedarf es gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG kann gemäß § 18d AEG von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des VwVfG und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, absehen werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Gesonderte Verfahren zur 17. und zur 22. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.5

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. hat mit Schreiben vom 04.11.2016 angeregt, die Verfahren zur 17. Planänderung „Rosensteinportal“ und zur 22. Planänderung „Bergmännische Bauweise Ehmannstraße“ in einem Verfahren zusammenzufassen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass beide Verfahren eine wesentliche gemeinsame natur- und artenschutzrechtliche Schnittmenge beinhalten. Die Zusammenlegung sei auch aufgrund einer späteren aus der Sicht des Verbandes erforderlichen rechtlichen Überprüfung der Planänderungsbescheide im Sinne der Verfahrensökonomie geboten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorhabenträgerin hat die beiden Planänderungen, die 17. und die 22. Planänderung im PFA 1.5, gesondert beantragt. Die 22. Planänderung wurde mit Entscheidung vom 10.02.2017 festgestellt.

Zwar hat die Planfeststellungsbehörde die Schnittmengen zwischen beiden Verfahren durchaus gesehen, jedoch auch festgestellt, dass die Wirkungen des jeweiligen Planänderungsverfahrens deutlich zu unterscheiden sind, so dass beide Verfahren unabhängig voneinander durchgeführt werden konnten.

Einerseits betreffen beide Verfahren denselben Planfeststellungsabschnitt, dasselbe FFH-Gebiet und mit dem Rosensteinpark dasselbe Teilgebiet sowie dieselbe nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, den Juchtenkäfer.

Andererseits sind die Wirkungen des jeweiligen Planänderungsverfahrens auf diese Schnittmengen verschieden, was wesentlich im räumlichen Abstand und im entsprechend unterschiedlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens begründet ist. Die rechtlich erforderliche Betrachtung der Summationswirkungen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die 17. Planänderung beinhaltet eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen der potenziell auf das FFH-Gebiet wirkenden Vorhaben und damit auch der 22. Planänderung Bergmännische Bauweise Ehmannastraße (s. B.3.4.2). Die rechtlich geforderte kumulative Betrachtung der Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes wird somit erfüllt. Zudem wird durch die 22. Planänderung eine Verbesserung der Projektwirkungen hinsichtlich des FFH-Gebietes erzielt, denn Gegenstand der 22. Planänderung ist gerade die Vermeidung von Eingriffen in den Rosensteinpark im Bereich Ehmannastraße. Schließlich stellt die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planänderungsverfahren Rosensteinportal im Ergebnis fest, dass erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb hierfür ein Abweichungsverfahren durchgeführt wird. Eine Zusammenlegung beider Planänderungsverfahren hätte zu keiner anderen Bewertung geführt.

Zusammenfassend bestand nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis für eine Zusammenlegung der beiden Verfahren.

B.2.4 Im Verfahren vorgetragene Äußerung zur Befangenheit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde

Im Anhörungsverfahren wurde von privater Seite geäußert, sowohl das Regierungspräsidium Stuttgart als auch das Eisenbahn-Bundesamt seien als befangen abzulehnen. Das Land Baden-Württemberg sei als Vertragspartner von „Stuttgart 21“ zur Projektförderung verpflichtet, daher sei das Regierungspräsidium als Landesbehörde nicht neutral, sondern befangen. Ähnlich ist die Argumentation für das Eisenbahn-Bundesamt aufgebaut. Das Eisenbahn-Bundesamt als Teil der Bundesverwaltung sei nicht neutral. Denn die Bundesrepublik Deutschland bezuschusse das Projekt „Stuttgart 21“, daher seien sei das Eisenbahn-Bundesamt zur Projektförderung angehalten und seine Vertreter seien nicht neutral.

Tatsächlich kann sich eine Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG nur gegen einzelne und individualisierbare Bedienstete richten. Dabei müssen hinreichend konkretisierte oder konkretisierbare objektive Tatsachen vorgebracht werden, die subjektiv vernünftigerweise geeignet sind, die Besorgnis zu begründen, die Amtsträgerin oder der Amtsträger werde in der Sache nicht objektiv und unvoreingenommen entscheiden. Bei der pauschalen Ablehnung aller Vertreter und Vertreterinnen einer Behörde, sei es das Regierungspräsidium Stuttgart oder das Eisenbahn-Bundesamt, fehlt es bereits an der notwendigen Konkretisierung der für befangen geglaubten Amtsträger. Soweit der Befangenheitsantrag dahingehend ausgelegt wird, dass allen Bediensteten der Anhörungsbehörde die Besorgnis der Befangenheit anhaftet und hierbei eine hinreichende Konkretisierung unterstellt wird, ergibt sich aus dem vorgebrachten Sachvortrag keine Tatsache, die subjektiv vernünftigerweise geeignet ist, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Bedienstete sind ausnahmslos gesetzlich verpflichtet, ihre jeweiligen Aufgaben unparteiisch auszuüben. Hinreichend konkrete Sachverhalte, dass das Planfeststellungsverfahren einschließlich des Anhörungsverfahrens durch Bedienstete des Landes oder des Bundes nicht unparteiisch durchgeführt werde, wurden nicht vorgetragen. Die geäußerte Besorgnis der Befangenheit wird dabei letztendlich von der Befangenheitsvermutung der jeweils ganzen Behörde abgeleitet. Eine „institutionelle“ Befangenheit einer Behörde kennt die Rechtsordnung indes nicht. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Befangenheit einer Behörde selbst dann ausgeschlossen, wenn die Behörde in eigenen Angelegenheiten entscheidet.

B.2.5 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Gemäß Artikel 1 § 74 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 sind Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Daher findet im Weiteren ausschließlich das UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, Anwendung.

Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich gemäß § 18 Satz 2 AEG i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Nummer 14.7 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG erforderlichen Angaben sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten. Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen aufgrund der von dem Vorhaben 17. Planänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG ergänzt. Diese Ergänzung umfasst neben der Umweltverträglichkeitsstudie (s. Anlage 15.1F) unter anderem den Erläuterungsbericht zu der Planänderung und sowie Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Speziell die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die Biodiversität wurden gesondert ermittelt und dargestellt (s. insbesondere die umfangreichen Anhänge zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmeprüfung).

Die Beteiligung anderer Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gemäß § 7 UVPG und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgten im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12 UVPG werden unter Punkt B.4 dargelegt. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vom NABU im Planänderungsverfahren vorgetragene Forderung nach einer „formalen UVP“ wird somit durch das Planfeststellungsverfahren zur 17. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.5 erfüllt.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.3.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid planfestgestellte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an

den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die zu ändernden Einzelmaßnahme, d. h. durch die Änderungen an Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, an dem Löschwasseraufangbecken und dem Verbau der offenen Bauweise für das Rosensteinportal nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Entgegen der von Einwendern vertretenen Auffassung scheidet die Planrechtfertigung für die Planänderungen nicht daran, dass die Planrechtfertigung für das gesamte Vorhaben fehlt oder entfallen wäre. Das Gesamtvorhaben dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs und zugleich städtebaulichen Zielen der Stadt Stuttgart zur Schaffung von Entwicklungsflächen. Insgesamt unterliegt das Gesamtprojekt gemessen an den rechtlichen Anforderungen an die Planrechtfertigung und die Abwägung von Alternativen weiterhin keinen durchgreifenden Bedenken.

Die Einwendung, der Zulassung der 17. Planänderung im PFA 1.5 stünden noch ausstehende Entscheidungen in anderen Planfeststellungsabschnitten entgegen, ist zurückzuweisen. Vielmehr ist eine abschnittsweise Planfeststellung in der eisenbahnrechtlichen Fachplanung grundsätzlich zulässig. Es kann grundsätzlich nicht verlangt werden, über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid zu entscheiden. Noch ausstehende Planrechtsentscheidungen in anderen Planfeststellungsabschnitten hindern daher die Genehmigung der 17. Planänderung des PFA 1.5 nicht.

Ferner wurde von Einwenderseite vorgetragen, eine Genehmigung der 17. Planänderung scheitere an ungeklärten Rechtsfragen, wie etwa Finanzierungs-, Kostentragungs- und Haftungsfragen.

Für die Planrechtfertigung von Bedeutung ist die Finanzierung des Vorhabens nur insoweit, als dass die Finanzierung nicht ausgeschlossen sein darf. Es muss realistisch innerhalb der Geltungsdauer des Beschlusses mit der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel zu rechnen sein. Davon ist nach Vorlage der wirksamen

Finanzierungsvereinbarung zwischen den Projektpartnern aus dem Jahr 2009 auszugehen. Ebenso steht die Verfügbarkeit der Finanzmittel auch für die zu erwartenden Kostensteigerungen aufgrund des Aufsichtsratsbeschlusses der DB AG vom März 2013 nicht in Frage. Etwaige Streitigkeiten hinsichtlich der Verteilung der Kosten auf die Projektpartner behindern die grundsätzliche Finanzierbarkeit nicht.

Soweit es um eine Kostenfrage im Allgemeinen geht, wird auf das vorhandene, rechtliche Regelungsinstrumentarium und die bestehende Finanzierungsvereinbarung der Projektpartner verwiesen.

Soweit mit einer Einwendung zivilrechtliche Haftungsfragen vorgetragen wurden, sind sie zurückzuweisen, denn diese Fragen sind nicht Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses.

B.3.2 Wasserhaushalt

Das geplante Vorhaben steht mit den Vorschriften der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die beteiligte untere Wasserbehörde sieht wasserwirtschaftliche bzw. -rechtliche Belange nicht berührt.

Im Umgriff der Planänderung liegt die Kernzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart Berg. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bestehen bei Beachtung der Rechtsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet aus hydrogeologischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 trägt bereits dem Heilquellenschutz Rechnung. Die darin getroffenen Regelungen gelten auch für die im Rahmen der 17. Planänderung geänderten oder hinzukommenden Flächen fort. Eine Änderung der erteilten Erlaubnisse für wasserrechtliche Benutzungen erfolgt durch die vorliegende Entscheidung nicht.

Die im Verfahren von einem privaten Einwender geäußerte Befürchtung, durch das Vorhaben könne das Grund- und Mineralwasservorkommen gefährdet werden, ist daher gegenstandslos.

B.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben steht mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einklang.

B.3.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben ist sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt, der die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zutreffend ermittelt und bewertet. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare Eingriffe werden vollständig kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen im o. g. Sinne resultieren im Wesentlichen aus der Berücksichtigung, Ergänzung und Änderung von Baustelleneinrichtungsflächen, von bauzeitlichen Zufahrten und Arbeitsstreifen, aus der Änderung der Rettungszufahrt mit Aufstellfläche für die Feuerwehr, der Änderung des Löschwasserauffangbeckens sowie Änderungen in der Böschungsmodellierung. Durch die 17. Planänderung wird die Flächeninanspruchnahme bisher nicht versiegelter oder befestigter Bereiche im Bereich Rosensteinportal um ca. 0,5 Hektar von 0,93 auf 1,42 Hektar vergrößert (s. Anlage 18.1, S. 96_1). Es handelt sich dabei sowohl um bauzeitliche Inanspruchnahme wie auch anlagebedingte und somit dauerhafte Veränderungen, die insbesondere aus der Aufstellfläche für die Feuerwehr, aber auch Maßnahmen der Böschungsanpassung resultierten. Die Pflanzendecke dieser zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen wird zu einem erheblichen Anteil aus Feldgehölzen mit Ahorn, Robinie und Esche gebildet, die gemäß § 33 BNatSchG geschützt sind (s. Anlage 18.1, S. 64_4 u. 95_14). Ferner kommt es gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan „im Rahmen des PÄV Rosensteinportal zu einer Fällung sechs potentieller Habitatbäume“ des Juchtenkäfers (s. Anlage 18.1, S. 43a). Allerdings ist die Fällung dieser sechs besagten Bäume bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 gewesen, lediglich die Zuweisung der genannten Habitatfunktion tritt im Rahmen der 17. Planänderung neu hinzu.

Der landschaftspflegerische Begleitplan hat für das Schutzgut Boden zudem einen zusätzlich zu kompensierenden Eingriff in das Schutzgut Boden in Höhe von 7.800 Ökopunkten ermittelt (vgl. Anlage 18.1, Seite 96_5).

Die Vorhabenträgerin trägt dem Vermeidungsgebot mit der vorgelegten Planung Rechnung. So wurde die Möglichkeiten zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen ausgeschöpft, konkret wurde die BE 5 verkleinert (s. LBP, S. 6_2). Die Baumstandorte wurden im Rahmen der Überplanung mit bedacht, so dass im Einzelfall die Erhaltung von Bäumen durch Umplanung ermöglicht wurde (z. B. Wender statt Ausweichstelle, s. Vorhabenerläuterung, S. 3 und B.3.10). Auch wurde beispielsweise die Option zur Doppelnutzung von Flächen einbezogen, konkret bei der Fläche für das Löschwasserauffangbecken. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die dem Baumerhalt dienen oder die insbesondere den Anforderungen des speziellen Artenschutzes Rechnung tragen (s. dazu auch B.3.3.3).

Die lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt bzw. neu gestaltet, die Vegetationsflächen werden nach Bauabschluss hergerichtet und angesät bzw. mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt (s. Gestaltungsmaßnahme G 8). Trotz dieser Maßnahmen lassen sich nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen vor Ort auffangen. Der Verlust von potentiellen, ggf. jedoch auch besiedelten Habitaten des Juchtenkäfers wird über die speziellen auf diese Art, ihr Verbreitungsgebiet und ihr spezielles Schutzerfordernis ausgerichtete Maßnahmen (s. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) kompensiert.

Der verbleibende Kompensationsbedarf für die für die Eingriffe in Biotope, in den Boden sowie für Einzelbäume wurden auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.10.2010 bilanziert. Mit der Ersatzmaßnahme E3 in Schechingen können die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Eingriffe in den Boden, so dass auch hier in der Bilanz kein Defizit verbleibt. Die Darstellung und Bewertung des Eingriffs wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens von der Vorhabenträgerin überarbeitet. Die untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart erhebt gegen die aktuelle Fassung keine Einwände und sieht im Übrigen die zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch die 17. Planänderung als nicht erheblich an.

Nach Bauende werden die lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen rekultiviert, bepflanzt und neu gestaltet. Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach möglichst weitgehender Wiederherstellung des Schirms aus Feldgehölzen am östli-

chen Rand des Rosensteinparks zum Neckartal hin nach Abschluss der Arbeiten wird mit dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (s. Anlage 18.2.4) entsprochen. Für die Ausführung der Pflanzungen im Einzelnen ist die Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der Naturschutzbehörde angeordnet (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.1.2). Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach landschaftsverträglicher Integration des Löschwasserauffangbeckens in die Böschung wird durch die vorgelegte Planung so weit als möglich entsprochen. Mit der nunmehr geplanten rechteckigen Form ist eine hangparallele Anlage möglich, ein Beibehalten der runden Form hätte einen weit größeren Einschnitt verursacht. Für die Details wird auch hier auf die Ausführungsplanung (s. Nebenbestimmung A.4.1.2) verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde äußert ihr Bedauern darüber, dass die Vorhabenträgerin zur Kompensation der Eingriffe im Stadtgebiet Stuttgart eine externe Ersatzmaßnahme heranzieht. Jedoch sehen weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Landesrecht eine Beschränkung auf die Stadtgrenzen zur Eingriffskompensation vor, weshalb die Vorhabenträgerin nicht zu einer solchen räumlichen Begrenzung verpflichtet werden kann.

Inhaltliche Kritik an der Ersatzmaßnahme in Schechingen wird von der höheren Landwirtschaftsbehörde vorgetragen: Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von ökologisch wertvollen Hecken solle auf diese Maßnahme verzichtet werden. Demgegenüber legt die Vorhabenträgerin das spezielle Erfordernis einer Heckenpflanzung dar, das sich durch die hohe Anzahl der durch den Eingriff betroffenen Brutpaare begründet. Die von der Landwirtschaftsbehörde vorgeschlagenen Säume können diese spezielle Habitatfunktion nicht ersetzen. Grundsätzlich handelt es sich bei Heckenpflanzungen um fachlich anerkannte Maßnahmen, die nicht nur den Vögeln, speziell den hier betroffenen Zweig- und Bodenbrütern dienen, sondern die – die fachgerechte Anlage und Pflege vorausgesetzt – zahlreiche weitere Funktionen im Naturhaushalt erfüllen. Der Einwand der Landwirtschaftsbehörde ist zurückzuweisen.

Für den Verlust an Habitatfläche und „Zukunftsbäumen“ hatte die höhere Naturschutzbehörde eine Kompensation gefordert, gleichzeitig auch darauf hingewiesen, dass diese Anforderung auch durch die entsprechenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfüllt werden könne. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Maßnahmenblätter entsprechend angepasst.

Die höhere Naturschutzbehörde hatte im Anhörungsverfahren die Flächenoptimierung des Vorhabens gefordert und hat in diesem Zusammenhang auf einen Verlust

von Gehölzstrukturen aufgrund der Verlagerung der BE-Fläche hingewiesen. Wie oben ausgeführt, wird die bereits planfestgestellte Inanspruchnahme von Gehölzen und auch von besonders geschützten Biotopen an die geänderte Planung und die Neuvermessung des Geländes angepasst. Dabei sind die im Bereich des Neckarhanges vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen unverzichtbar, da sie zur Andienung der Baustelle für die Herstellung der Tunnel wie auch zum Bau der Eisenbahnbrücke über den Neckar zwingend erforderlich sind. Sie werden u. a. zur Aufstellung eines Baukrans, für die Aufstellung und Logistikkbewegungen von Baufahrzeugen, für die Einrichtungen zur Durchführung eines grabenlosen Rohrvortriebs für die Brückenentwässerung, zur Lagerung von Baustoffen und –materialien, zur Zwischenlagerung von Aushub zur Beprobung, zur Aufstellung von Wasserhaltungsanlagen, für Magazin-Containern und Sanitär- Einrichtungen, etc. in unmittelbarer Nähe zum Baufeld des Widerlagers benötigt. Dieses Erfordernis ist nicht grundsätzlich neu, wurde jedoch durch die bereits planfestgestellten Unterlagen nicht vollumfänglich abgebildet. Die vorliegende Änderungsplanung nutzt die Möglichkeiten zur Vermeidung, die Eingriffe in Parkflächen wurden so gering wie möglich gehalten. (s. o.). Der verbleibende Eingriff ist unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Möglichkeiten zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft sind. Weitere Optionen zu einer Optimierung des Vorhabens mit der Zielrichtung der Eingriffsminimierung sind nicht gegeben.

Auch der Naturschutzbund Deutschland e. V. wendet sich gegen eine Erweiterung der Eingriffe. Er hat statt des vorliegenden Konzeptes eine Neukonzeption des Bauablaufs gefordert, die Andienung der Baustelle könne mittels einer Brücke erfolgen. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin ist eine solche Lösung jedoch bereits in technischer Hinsicht nicht realisierbar, was sich in der Topographie (Hanglage) und den unmittelbar angrenzenden Verkehrswegen begründet. Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel, die geplanten Eingriffe sind auch unter Berücksichtigung dieses Vorschlags unvermeidbar.

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) hatte sich erst im Rahmen der zweiten Anhörung geäußert und die Unterlagen bemängelt, um schließlich eine dem Verfahrensrecht angemessene Entscheidungsgrundlage sowie die Fortführung der Beteiligung zu fordern. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprechen die vorliegenden Unterlagen den rechtlichen Anforderungen, sie sind hinreichend zur Beurteilung der relevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Fragestellungen. Der NABU verweist auf seine Stellungnahme zur 22. Planänderung und trägt sie durch

entsprechenden Verweis erneut vor. Soweit sich diese Stellungnahme konkret auf die 22. Planänderung bezieht, ist die Kritik nicht übertragbar, da jeweils über andere Sachverhalte zu entscheiden ist. Soweit die Planänderungen den Juchtenkäfers oder das FFH-Gebieten berühren können, s. Punkt B.2.3. Im Übrigen werden keine neuen zusätzlichen Anmerkungen vorgetragen, über die im Rahmen des nun beantragten Vorhabens zu entscheiden wäre.

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart hat im Anhörungsverfahren die Böschungsgestaltung insbesondere im Bereich des „Rad- und Fußweg Neu“ als unbefriedigend bezeichnet. Eine weichere Ausformung der Böschungen sowie das Schleifen der „Landzunge“ zwischen dem Bestandsweg und dem neuen Weg wurden gefordert. Demgegenüber beruft sich die Vorhabenträgerin darauf, dass die Wegeführung einschließlich der Böschungsgestaltung mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Eigentümer der besagten Fläche abgestimmt sei. Das Wegekonzept entspricht dem zwischen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Vorhabenträgerin entwickelten „Abstimmungsplan zur Wegeführung im Bereich Rosensteinpark“ (s. Schreiben von Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 14.07.2016). Details in der Ausführung können der entsprechenden Planungsstufe überlassen bleiben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträgerin im Rahmen der 17. Planänderung keine andere Böschungsgestaltung aufzugeben.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.1.9). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg

bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

B.3.3.2 Europäischer Gebietsschutz „Natura 2000“

Das Vorhaben wird innerhalb des FFH-Gebietes DE 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ realisiert. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dieser Sachverhalt ist bei der 17. Planänderung gegeben, aufgrund der Lage und Art des Vorhabens ist die 17. Planänderung geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auszulösen.

Die Vorhabenträgerin hat daher eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG vorgelegt, die auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben kann dennoch zugelassen werden. Denn

1. die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben sind.
2. Aufgrund der Betroffenheit der prioritären Art Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) hat das Eisenbahn-Bundesamt die Stellungnahme der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG eingeholt.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG werden mit dem Vorhaben planfestgestellt.

B.3.3.2.1 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Das Vorhaben tangiert das Natura 2000-Gebietes DE 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“, welches insgesamt ca. 3.800 Hektar umfasst. Als einziges Teilgebiet ist der ca. 62 Hektar große Rosensteinpark betroffen, der den bedeutendsten Landschaftspark englischen Vorbilds in Stuttgart, wenn nicht in Südwestdeutschland darstellt. Von den 14 im Gesamtgebiet gemeldeten Lebensraumtypen (LRT) kommt

lediglich der Typ 6510 – Magere Flachland-Mähwiese im Teilgebiet Rosensteinpark vor. Als einzige Art von gemeinschaftlichem Interesse ist der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) in diesem Bereich verzeichnet. Das Vorkommen anderer im Stadtgebiet Stuttgart gemeldeter Arten wird mittels umfangreicher Untersuchungen vor Ort im Falle des Hirschkäfers bzw. beim Grünen Besenmoos aufgrund fehlender Habitategung nachvollziehbar ausgeschlossen. Der Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese kommt im Rosensteinpark ausschließlich in Nähe der Ehmmanstraße vor. Er umfasst eine Fläche von 530 qm und ist außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs des Vorhabens gelegen. Das Vorhaben ist somit – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen – aufgrund der Lagebeziehung zwischen Eingriff und LRT nicht geeignet, im Hinblick auf dieses Erhaltungsziel eine erhebliche Beeinträchtigung auszulösen (s. dazu im Einzelnen auch FFH-Vorprüfung zur 22. Planänderung im PFA 1.5, Bergmännische Bauweise Ehmmanstraße, wonach bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT Magere Flachland-Mähwiese ausgeschlossen sind).

Für den **Juchtenkäfer** wurde im Rosensteinpark und darüber hinaus eine intensive, fachlich qualifizierte Bestandserfassung durchgeführt (s. dazu auch die Ausführungen unter Kap. B.3.3.3). Im Ergebnis wurden innerhalb dieses FFH-Teilgebietes 66 vom Juchtenkäfer besiedelte Lebensstätten (sogenannte Brutbäume) nachgewiesen. Weitere 515 Bäume wurden im Rosensteinpark als Potentialbäume kartiert, wovon 357 als Potentialbäume 1. Ordnung angesprochen werden, da sie von anderen Rosenkäferarten besiedelt werden und damit eine grundsätzliche Eignung für die Besiedelung auch durch den Juchtenkäfer angezeigt wird. Das hier beschriebene Vorkommen wird als Teilpopulation der lokalen Metapopulation mit insgesamt 104 Brutbäumen angesehen, die sich auf weitere Stuttgarter Parkanlagen und Grünbestände am Neckarufer erstreckt.

Der Erhaltungszustand der zusammenhängenden Teilpopulation im Rosensteinpark wird gutachterlich als „sehr gut“ (Erhaltungszustand „A“) bewertet.

Für das FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ wird derzeit ein Managementplan erstellt. Im Vorgriff hat das Land Baden-Württemberg den Teilbeitrag Eremit (Juchtenkäfer) zum FFH-Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht zur Verfügung gestellt. Dieser Teilbeitrag bestätigt die Einschätzung des Erhaltungszustandes für den Teilbereich Rosensteinpark, wenn auch vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung der Kartierergebnisse im Detail.

Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen verursachen negative Auswirkungen im FFH-Teilgebiet Rosensteinpark. Unter Berücksichtigung der 17. Planänderung beträgt der Umfang des Eingriffs innerhalb des Betrachtungsraumes 1,1 Hektar (s. FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 55), was den Gesamtumfang beschreibt. Für den Juchtenkäfer relevant sind der Verlust an Gehölzfläche ca. 0,3 Hektar und zusätzlich der Verlust von sechs Potentialbäumen 1. Ordnung.

Um Auswirkungen auf weitere Potentialbäume zu vermeiden und zu mindern und so im Ergebnis den Erhalt dieser Bäume zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin ein differenziertes Schutzkonzept für acht Einzelbäume vorgelegt. Danach sind spezielle Baumschutzmaßnahmen vorgesehen, für Potentialbäume 1. Ordnung die Schutzmaßnahme S 7a, für weitere erhaltenswerte Bäume die Schutzmaßnahme S 8a, die für die betroffenen Bäume jeweils durch ein spezielles Konzept hinterlegt sind. Im Hinblick auf eine mögliche Juchtenkäferbesiedelung dienen zudem die Vermeidungsmaßnahmen V 5a bis V 9a der Schadensbegrenzung. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Maßgaben zur Baustellenbeleuchtung, zur Baumfällung sowie zur Behandlung der Juchtenkäferlarven im Falle eines Fundes im Rahmen der Bauausführung.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bewertet die genannten Verluste als erhebliche Beeinträchtigungen i. S. von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Nach gutachterlicher Aussage kann zumindest eine graduelle Verschlechterung der Lebensraumsituation des Juchtenkäfers aufgrund des Vorhabens auch im Zusammenwirken mit anderen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Baumsanierungen, nicht ausgeschlossen werden (s. bioplan, Kohärenzsicherungskonzept Anhang 9 zum landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 54).

Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung gutachterlicherseits relativiert: Vom Vorhaben sind aufgrund der Ostexposition und der Verschattung lediglich suboptimal ausgestaltete Lebensräume des Juchtenkäfers betroffen. Die verbleibenden Bereiche genügen den Anforderungen an den Erhalt der Juchtenkäferpopulation in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht. Im Ergebnis verbleibt die Teilpopulation des Eremiten im FFH-Teilgebiet „Rosensteinpark“ sowie die Metapopulation im Zentrum von Stuttgart auch unter Berücksichtigung der Vorhabenfolgen weiterhin in einem sehr guten Erhaltungszustand (s. bioplan, a. a. O., S. 69).

Im Anhörungsverfahren hatte eine private Einwendung vorgetragen, dass der Eingriff in das FFH-Gebiet vermeidbar sei. Aus Lärmschutzgründen sei die Baumaßnahme

von der Neckarostseite an das westliche Ufer verlagert worden. Das ist nicht zutreffend. Lediglich die Herstellung des Überbaus im sogenannten Taktschiebeverfahren war zunächst östlich des Neckars vorgesehen und wurde zur Entlastung der Anwohner auf die Westseite verlagert. Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass diese Verlagerung auf die erforderlichen Baumaßnahmen im Rosensteinpark keine Auswirkungen hat. Die Erforderlichkeit der geplanten Eingriffe ist unter Punkt B.3.3.1 beschrieben.

B.3.3.2.2 Voraussetzungen für die Abweichungsentscheidung

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Bei der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, das in Zielsetzung und Wirkung über die bloße Neugestaltung eines Schienenweges hinausgeht. Für die vorangegangenen Planfeststellungsverfahren vertrat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (nunmehr Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), dass die Planrechtfertigung sich nicht ausschließlich aus einer reinen eisenbahnverkehrlichen oder bahnbetrieblichen Bedarfsprüfung ergeben muss, sondern auch darüber hinausgehende Aspekte zu berücksichtigen sind, etwa städtebauliche Gesichtspunkte sowie die mit dem Vorhaben verbundene Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen.

Mit der Neuordnung des Bahnknotens Stuttgart im Rahmen des Bahnprojektes Stuttgart 21 verfolgt die Vorhabenträgerin insbesondere folgende verkehrlichen und betrieblichen Ziele, die jenen in den §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 AEG entsprechen:

- Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur des Bundes (Gebot der Daseinsvorsorge),

- Verbesserung der Verkehrsanbindung im Regional- und Personenfernverkehr bezüglich Bedienungshäufigkeit (Angebotserweiterung) und Verkürzung der Reisezeiten (verkehrliche Zielvorstellungen),
- Beachtung der Zwischenstufe des Integralen Taktfahrplans (ITF),
- Optimierung der Betriebsabläufe zur Erhöhung der Produktivität und damit Steigerung der Attraktivität auf dem Verkehrsmarkt (betriebliche Zielvorstellungen),
- Erhaltung und Stärkung der zentralen Verkehrsfunktion innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart (Verknüpfung mit Regional-, Stadtbahn- und städtischem Verkehr einschließlich des Fußgängerverkehrs),
- Verknüpfung mit dem Landesflughafen Stuttgart zur Verbesserung der überregionalen Anbindung dieses Verkehrsträgers (Verknüpfung der Verkehrsträger) sowie mit der Messe Stuttgart,
- Anbindung der Region Filder als eines dicht bevölkerten wirtschaftlich stark entwickelten städtischen Ergänzungsraums, der in der Regionalplanung als Entwicklungsraum angesehen wird,
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der überregionalen Entwicklungsräume der Landkreise Tübingen und Reutlingen (Region Neckar-Alb),
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung mit der Region Ulm/Neu-Ulm sowie
- Anpassung des bestehenden Empfangsgebäudes des Stuttgarter Hauptbahnhofs an die veränderten Vorstellungen der Bahnreisenden.

Über diese rein verkehrlichen und betrieblichen Zielsetzungen hinaus werden mit der Neuordnung des Bahnknotens auch noch folgende weiteren Ziele erreicht:

- eine Verminderung der Lärmbelastung im Stuttgarter Talkessel, um die Stadt als Lebensraum attraktiver zu machen,
- die Beseitigung bzw. zumindest Verminderung der Trennwirkung der Bahnanlagen für die vorhandenen Stadtquartiere sowie
- die Schaffung möglichst großer und möglichst gut nutzbarer innerstädtischer Flächen für eine Neunutzung durch Wohn- und Gewerbebebauung, um damit den Siedlungsdruck im Stuttgarter Umland zu verringern.

Die Zielvorstellungen der Vorhabenträgerin sind seit der Aufnahme des ersten Planfeststellungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 im Jahr 2001 im Wesentlichen unverändert geblieben. Die maßgeblichen Ziele der Fachplanung haben sich nicht verändert.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die von der Vorhabenträgerin verfolgten Ziele bestätigt. Die Behörde ist in ihren Planfeststellungsbeschlüssen zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, zum PFA 1.2 vom 19.08.2005, zum PFA 1.4 vom 30.04.2008, zum PFA 1.5 vom 13.10.2006, zum PFA 1.6a vom 16.05.2007 sowie zum PFA 1.3a vom 14.07.2016 jeweils zu dem Ergebnis gekommen, dass diese mit den Zielen der Fachplanung und den aus der übergeordneten Verkehrspolitik ableitbaren Zielen übereinstimmen und daher zulässiger Maßstab für die Planrechtfertigung sind. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat dies – ausdrücklich auch hinsichtlich der zuletzt genannten Ziele (Beseitigung bzw. Verminderung der Trennwirkung der Bahnanlagen und der Lärmbelastung im Stuttgarter Talkessel sowie Gewinnung städtebaulicher Entwicklungsflächen in der Innenstadt) – bestätigt.

Aus der dargelegten Zielstellung ergibt sich, dass das Vorhaben „Stuttgart 21“ zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist. Damit ergibt sich, dass das Vorhaben zur Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart („Stuttgart 21“) sich auch auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 BNatSchG stützen kann.

Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt ist Teil der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart und Bestandteil der Aus- und Neubau-strecke Stuttgart-Ulm-Augsburg. Dieser Planfeststellungsabschnitt stellt die Verbindung des im Zuge des Projekts Stuttgart 21 geplanten neuen, unterirdischen und gegenüber der heutigen Gleislage des oberirdischen Kopfbahnhofs um 90° gedrehten Hauptbahnhofs mit den Zulaufstrecken aus Feuerbach und Bad Cannstatt her.

Die 17. Planänderung betrifft dabei die Zuführung nach Bad Cannstatt. Bestandteil dieser Zuführung Bad Cannstatt ist eine neue viergleisige Eisenbahnbrücke, die am östlichen Neckarufer an den Bestand in Bad Cannstatt anschließt. Von Westen her wird die neue Eisenbahninfrastruktur des Bahnknotens Stuttgart in Tunnelbauwerken vom neuen Hauptbahnhof (Fernbahn) und von der neuen S-Bahn-Station Mittnachtstraße (S-Bahn) herangeführt. Am sogenannten Rosensteinportal erreicht die neue Eisenbahninfrastruktur in Hanglage unterhalb des Schlosses Rosenstein die Oberfläche und geht auf die neue Neckarbrücke über. Die 17. Planänderung umfasst diesen

räumlichen Bereich des Rosensteinportals und des westlichen Widerlagers der neuen Neckarbrücke. Dieser Bereich befindet sich innerhalb des Rosensteinparks.

Gerade die Zuführung Bad Cannstatt als integraler Bestandteil der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart hat an dem öffentlichen Interesse Anteil, welches das Gesamtprojekt trägt. Eine Neckarquerung ist zwingend erforderlich, um die positiven verkehrlichen und betrieblichen Effekte zu erreichen.

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Im Rahmen der Ausgangsentscheidung zum PFA 1.5 erfolgte eine grundsätzliche Prüfung möglicher Alternativen des Vorhabens, in deren Ergebnis die vorliegende Variante planfestgestellt wurde. Die Baumaßnahme im PFA 1.5, insbesondere der Neubau der Eisenbahnbrücke über den Neckar sowie der Neubau des Rosensteinportals sind aufgrund der sich daran anschließenden Streckenabschnitte Bahnhof Bad Cannstatt bzw. Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße standörtlich festgelegt und stehen im direkten Zusammenhang mit den anschließenden Bauabschnitten. Denkbare Alternativen im engeren Betrachtungsraum hat die Vorhabenträgerin im Zuge der 17. Planänderung einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis wären aus technischer Sicht drei Alternativen realisierbar, wovon allerdings zwei, und zwar die Verschiebung der Rettungszufahrt oder die Verschiebung des Rosensteinportals nach Westen keine Verringerung der Beeinträchtigung herbeiführen würde. Mit einer Verlegung der Baustraße auf die nördliche Seite des Portals ließe sich zwar die Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes, nicht hingegen die im Speziellen gefragte Beeinträchtigung von Juchtenkäferhabitaten verringern. Auch diese Variante ist somit nicht vorzugswürdig, zudem scheidet sie aufgrund der Kollision mit dem bereits realisierten städtischen Bauvorhaben B 10-Rosensteintunnel ohnehin aus. Im Ergebnis ist keine zumutbare Alternative gegeben, um den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ – Teilgebiet Rosensteinpark zu erreichen.

B.3.3.2.3 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ hat die Vorhabenträgerin das „Maßnahmenkonzept zur Kohärenzsicherung Juchtenkäfer“ vorgelegt. Dieses Konzept umfasst die Maßnahmen KSM 1a bis 9a. Konkret sollen durch eine Kombination von Maßnahmen mit unterschiedlichem Zeithorizont die Ansprüche des Eremiten an eine sehr langfristige Lebensraumkontinuität gesichert werden. Im Ein-

zelenen sind u. a. die Freistellung von 12 Brut-/Potentialbäumen, die Defektsetzung von 12 Zukunftsbäumen zur schnellen Höhlenmaturierung sowie die Auswahl von 12 Zukunftsbäumen ohne Defektsetzung vorgesehen. Insgesamt sind also Maßnahmen an 36 Bäumen vorgesehen, die jeweils kurz-, mittel- oder langfristig wirksam werden. Kurzfristig wirksam wird darüber hinaus das Ausbringen von 12 Nistboxen; mittel- bis langfristig sind zudem u. a. die Auslichtung vorhandener Waldbestände und speziell die Förderung lichter Eichenbestände vorgesehen.

Aufgrund fehlender Erfahrungen in der Umsetzung lassen sich die Wirkungen der Maßnahmen nur auf Grundlage der Kenntnis zu Biologie und Ökologie der Art sowie aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Einzelprojekten (Höhlenmaturierung, Nistboxen, Beweidung) prognostizieren. Daher beinhaltet das Kohärenzsicherungskonzept auch ein spezielles forstliches sowie ein artenbezogenes Monitoring (s. KSM 8a).

Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt auf vier Flächen im Umfeld der Neuweiler Viehweide (Bereich Waldenbuch). Mit dieser Flächenauswahl werden

- die Qualität eines bestehenden Lebensraumes des Juchtenkäfers verbessert (Fläche 2)
- zwei Bereiche mit aktuellem Juchtenkäfervorkommen arrondiert (Fläche 3 zu Fläche 2; Fläche 4 zu Vorkommen Neuweiler Viehweide) sowie
- zwei Bereiche mit aktuellem Juchtenkäfervorkommen zu einem zusammenhängenden Gebiet verbunden (Flächen 1 und 4).

Diese Flächen im Waldgebiet Waldenbuch im Umfeld der Neuweiler Viehweide sind bislang nicht Bestandteil des FFH-Gebiets „Glemswald und Stuttgarter Bucht“. Eine Aufnahme dieser Bereiche, die in der Summe ca. 12,43 Hektar umfassen, in das bestehende FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ ist vorgesehen. Aufgrund der Lage der Maßnahmenflächen und des Zuschnittes der Parzellen fällt die vorgesehene Erweiterung des FFH-Gebietes allerdings erheblich größer aus (ca. 50 Hektar).

Das vorliegende Konzept ist sowohl inhaltlich wie auch vom Umfang her geeignet, die globale Kohärenz von Natura 2000 i. S. von § 34 Abs. BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu schützen.

Im Anhörungsverfahren war von der höheren Naturschutzbehörde die Aufnahme der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in die Kulisse des FFH-Gebietes und die Managementplanung des Landes gefordert worden. Diese Anforderungen werden erfüllt. Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart selbst hat mit Schreiben vom 13.02.2017 ausdrücklich bestätigt, dass die Flächen im Waldgebiet Waldenbuch im Umfeld der Neuweiler Viehweide bislang nicht Bestandteil des FFH-Gebiets „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ sind und dass eine Übernahme der Fläche der Kohärenzsicherungsmaßnahme in dieses FFH-Gebiet erfolgen wird, wenn ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss für die 17. Planänderung Rosensteinportal vorliegt.

Im Verfahren hatte sich die Forstverwaltung zunächst für eine andere Gebietsabgrenzung hinsichtlich der Nachmeldung des FFH-Gebietes ausgesprochen. Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart hat zwischenzeitlich ausdrücklich bestätigt, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen vollständig in der künftigen Gebietskulisse gelegen sind. Zudem werden die Maßnahmen in der aktuellen Managementplanung als sogenannte freiwillige Maßnahmen zur Stützung der Juchtenkäferpopulationen geführt.

Die Stadt Waldenbuch hat die Ausgleichsmaßnahmen für den Juchtenkäfer auf ihrer Gemarkung grundsätzlich begrüßt, wünscht allerdings eine Beteiligung an dem Projekt und die schriftliche Angabe der Kosten. Für die konkret mit der 17. Planänderung vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist dieses Ansinnen abzulehnen. Es handelt sich um ein in sich schlüssiges Konzept, die betroffenen Flächen werden in das Schutzgebietssystem Natura 2000 aufgenommen werden und vom Land Baden-Württemberg in die Managementplanung (MAP) entsprechend einbezogen. Die Frage, ob darüber hinaus aus der MAP der Gemeinde Flächen oder Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion zur Verfügung gestellt werden können und sollen, ist nicht im Rahmen der 17. Planänderung und nicht durch das Eisenbahn-Bundesamt zu klären.

B.3.3.2.4 Stellungnahme der EU-Kommission

Für das Vorhaben können Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (s. o.). Es handelt sich dabei jedoch nicht um solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt. Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ist eine Berücksichtigung der sonstigen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur möglich, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die EU-Kommission entsprechend beteiligt (s. B.1.3.7).

Die Europäische Kommission kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die nachteiligen Auswirkungen auf das Natura 2000-Netzwerk der Fernbahnzuführung und S-Bahn-Anbindung von Bad Cannstatt zum neuen Hauptbahnhof Stuttgart aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Diese Stellungnahme unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) „Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Beschreibung in den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, durchgeführt und überwacht und das FFH-Gebiet DE 7220-311 dadurch, gemäß den Angaben der deutschen Behörden, erweitert. Die FFH-Gebietserweiterung muss innerhalb eines Jahres ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme durchgeführt werden, wie auch die notwendige Auslichtung und das Freistellen von geeigneten Habitatbäumen.“
- b) „Detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen werden, entsprechend der Zusage der deutschen Behörden, der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung gestellt und die Kommission unterrichtet. Der erste Bericht ist in einem Jahr ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme vorzulegen, die Folgeberichte alle 3 Jahre.“
- c) „Die Ergebnisse des begleitenden Überwachungsprogramms für die betreffenden Natura 2000 Gebiete werden berücksichtigt, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.“

Die genannten Bedingungen werden erfüllt. Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden als Schutz-, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungs-

maßnahmen mit dieser Entscheidung festgestellt. Diese Maßnahmen werden von der umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet und nehmen entsprechend am Berichtswesen teil. Die notwendige Auslichtung und das Freistellen von geeigneten Habitatbäumen finden innerhalb der vorgegebenen Jahresfrist statt, denn gemäß jeweiligem KSM-Maßnahmenblatt ist der sofortige Beginn vorgesehen. Die Erweiterung des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ (DE 7220-311), ist, wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 02.02.2018 bestätigt hat, konkret in dem vorgegebenen Zeitraum vorgesehen. Der Vorhabenträgerin wird die Erstellung und Vorlage der Berichte zu b) aufgegeben (s. Nebenbestimmung A.4.1.6). Die Planfeststellungsbehörde behält sich ggf. die Auferlegung von Maßnahmen zur Nachsteuerung gemäß c) vor (s. A.6.1). Grundlage hierfür ist § 74 Abs. 3 VwVfG. Danach darf die Anordnung von zusätzlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorbehalten bleiben. Der Vorbehalt soll sicherstellen, dass im Bedarfsfall auch nicht konkret vorgesehene Maßnahmen zur Nachsteuerung aufgegeben werden können, die zur Wahrung der Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind.

B.3.3.3 Landschafts- und Biotopschutz

Der "Rosensteinpark" ist per Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden (s. Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Rosensteinpark" auf dem Gebiet der Gemarkungen Bad Cannstatt und Stuttgart vom 16. November 1995, kurz LSG-VO). Das Schutzgebiet umfasst ca. 60 Hektar und dient gemäß § 3 LSG-VO dem Erhalt des kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsparks Rosenstein mit seinen vielfältig gartenkünstlerisch gestalteten Landschaftsszenen, dem alten Baumbestand und seiner historischen Wiesennutzung, der Sicherung der innerstädtischen Grünzone hinsichtlich ihrer Bedeutung für das städtische Klima und als wichtiger Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung des Rosensteinparks als ungestörter Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem stellt der Rosensteinpark gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz in Sachgesamtheit mit dem Schloss Rosenstein (§ 2 DSchG), dem Rosengarten (§ 2 DSchG), den Wachhäuschen (§ 2 DSchG), dem Löwentor (§ 2 DSchG) und dem alten und neuen Eisenbahntunnel (§ 2 DSchG) ein Kulturdenkmal dar (s. § 3 Abs. 2 LSG-VO). Nach § 4 der LSG-VO sind im Rosensteinpark Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 5 LSG-VO unterstellt verschiedene Handlungen dem Erlaubnisvorbehalt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 sind bereits Handlungen gestattet worden, die

dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Dazu gehören unter anderem die Errichtung des Tunnelportals in offener Bauweise am östlichen Rand des Rosensteinparks, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie die Rodung von Bäumen. Mit der 17. Planänderung werden nun die bereits genehmigten Eingriffe in das Schutzgebiet verändert und in der Summe vergrößert. Denn mit dem aktuellen Vorhaben sind die Veränderung der Bodengestalt, die Beseitigung von Gehölzen und die Anlage und Veränderung von Wegen, Plätzen u. a. verbunden. Nach Bauende werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neugestaltet, was positiv auf den Schutzzweck der Verordnung und die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter wirkt. Die Erholungseignung wird hierdurch ebenfalls wieder hergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 LSG-VO von den Verboten des § 4 der Verordnung, soweit der vorübergehende Charakter der bauzeitlichen Maßnahmen dem Charakter des Gebietes oder dessen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; im Übrigen erteilt sie eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 26 Abs. 2 BNatSchG, 23 Abs. 4 NatSchG BW und § 7 Abs. 1 LSG-VO. Die für ihre Erteilung nötige Befreiungslage liegt vor, da es sich um ein atypisches Vorhaben handelt. Auch die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. In der gebotenen Abwägung zwischen den Gründen des öffentlichen Interesses und den betroffenen Naturschutzinteressen setzen sich im vorliegenden Fall die anderen öffentlichen Interessen durch. Hinsichtlich der Darlegung Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Voraussetzungen der Abweichungsentscheidung unter B.3.3.2.2 verwiesen.

Vom Vorhaben sind auch gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope auf der Neckarseite des Rosensteinparks betroffen. Die bereits im Rahmen dem Ausgangsbescheid festgestellten Eingriffe in diese Bereiche werden durch die 17. Planänderung verändert (s. B.3.3.1). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederher-

gestellt oder neu gestaltet ist. Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten § 30 Abs. 3 BNatSchG, soweit der Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rekultivierung und Neugestaltung dieses Parkbereichs erbracht werden kann; im Übrigen erteilt sie eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW. Hinsichtlich des Vorliegens von Befreiungslage und -voraussetzungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

B.3.3.4 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und zum Juchtenkäfer vorgelegt. Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV FFH-RL geschützter Arten wurde nachvollziehbar ausgeschlossen.

B.3.3.4.1 Fledermäuse

Die Fledermausfauna im Rosensteinpark wurde mit Hilfe einer Methodenkombination an insgesamt sechs Terminen im Jahr 2013 sowie ergänzend über eine Dauererfassung mittels festinstallierter Aufnahmegeräte (Batcorder) im Oktober 2016 erfasst. Unterstützend wurde vorhandenes Datenmaterial zu Fledermausvorkommen (aus den Jahren 2012 und 2003) herangezogen, das auch die Grundlage für die Feststellung des zu erwartenden Artenspektrums und die Festlegung des resultierenden Untersuchungsumfanges bildete. Zudem wurden Baumhöhlenkontrollen mit Hubsteiger eingesetzt, um die potenziell geeigneten und nachweislich genutzten Quartiere im Wirkbereich des Vorhabens zu ermitteln.

Insgesamt wurden sechs Fledermausarten festgestellt. Die Quartier- und Potentialbäume befinden sich außerhalb des Baubereichs, z. T. jedoch in räumlicher Nähe. Allerdings weisen im Baubereich befindliche Bäume durchaus Eignung als Tagesversteck auf. Weder im Bereich des alten Rosensteintunnels noch des aktuell genutzten Eisenbahntunnels war eine erhöhte Aktivität, die auf eine Quartiernutzung der Tunnelröhren schließen lässt, festzustellen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V2a wird die Entnahme von für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen auf den Zeitraum von Anfang November bis Feb-

ruar beschränkt. Denn für diesen Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben. Im unmittelbaren Baubereich sind keine als Winterquartier geeigneten Strukturen oder Fledermausaktivitäten, die auf eine Winterquartiernutzung hindeuten, festgestellt worden. Allerdings kann insbesondere aufgrund des Vorkommens der Raufhautfledermaus als kältetolerante Art eine kurzzeitige Aktivität im Winter und eine Nutzung von Spalten oder ähnlichem nicht völlig ausgeschlossen werden, weshalb mit der V2a eine zusätzliche Kontrolle von Quartierpotenzial bietenden Bäumen unmittelbar vor den Fällarbeiten durch die ökologische Bauüberwachung vorgesehen ist.

Einer Störung der an den Baubereich angrenzenden Paarungs- und Winterquartiere der Mückenfledermaus und des Großen Abendseglers wird durch die Abschirmung von Fledermausquartierbäumen (s. Vermeidungsmaßnahme V11a) begegnet. Zwar liegen keine Quartiernachweise innerhalb der Eingriffsflächen vor, dennoch könnten Paarungs- und Winterquartiere insbesondere des Großen Abendseglers im Wirkraum des Vorhabens zumindest bauzeitlich beeinträchtigt werden. Aufgrund der anzunehmenden hohen Belegung der Quartierstrukturen ist ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich, weshalb mit der CEF-Maßnahme 3a die Installation von Ersatzquartieren geplant ist. Laut gutachterlicher Aussage sind diese rechtzeitig vor Baubeginn zu installieren, um den kontinuierlichen Funktionserhalt zu gewährleisten. Eine entsprechende Beauftragung ist allerdings entbehrlich, da die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die Maßnahmenumsetzung bereits angezeigt hat (s. E-Mail vom 29.05.2017).

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse durch die Gutachter nachvollziehbar ausgeschlossen.

Im Verfahren wurde von der höheren Naturschutzbehörde vorgetragen, der Untersuchungsumfang sei nicht ausreichend, denn mit drei Begehungen könnten nicht alle relevanten Lebensphasen (wie Wochenstuben, Sommerlebensraum und Jagdhabitate, Paarungsquartiere und Schwärmphase/Winterquartiere sowie Zugzeit) erfasst werden. Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass die Fledermausfauna im Rosensteinpark mit Hilfe einer Methodenkombination an sechs Terminen im Jahr 2013 sowie ergänzend über eine Dauererfassung mittels festinstallierter Aufnahmegeräte (Batcorder) im Oktober 2016 erfasst wurde.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Umfang der durchgeführten Erfassungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren hinreichend, um die für die Verbotsprüfung erforderlichen Lebensphasen der Fledermäuse in diesem Gebiet einschätzen und bewerten zu können. So wurden der Sommerlebensraum einschließlich der Jagdhabitats und Hinweise auf Wochenstuben bei den Terminen zwischen April und Juli erfasst. Paarungsquartiere wurden während der Schwärmphase im September 2013 erfasst. Die Beobachtungen während der Schwärmphase ermöglichen zugleich die Ermittlung und Lokalisierung von gegebenenfalls vorhandenen Winterquartieren (s. gutachterliche Stellungnahme der GÖG vom 01.03.2017). Zusätzlich erfolgte die Bewertung der Eignung vorhandener Baumhöhlen als Fledermausquartier durch eine Baumhöhlenkontrolle mittels Hubsteiger. Weitere Erkenntnisse über die Nutzung des Gebiets vermittelt die Dauererfassung im Oktober 2016 bietet der während der Paarungs- und Schwärmphase vorkommenden Fledermausarten. Bei diesen Untersuchungen wurden an 6 verschiedenen Standorten im Rosensteinpark über 500 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgenommen und analysiert. Das Artspektrum sowie die Aktivitätsschwerpunkte entsprachen den Erfassungsergebnissen aus dem Jahr 2013, lediglich die Rauhaufledermaus war während des Untersuchungszeitraums im Oktober 2016 häufiger vertreten, was jedoch an der Bewertung der Betroffenheit für diese Art nach gutachterlicher Aussage nichts ändert (s. gutachterliche Stellungnahme der GÖG vom 21.12.2017).

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Anhörungsverfahren das Ergebnis der Quartiererfassungen hinterfragt. Die Ergebnisse der Kartierungen weisen Quartiere im Untersuchungsgebiet aus, und zwar außerhalb des bzw. angrenzend an das Baufeld (s. auch Anlage 15.2.1.1). Mit der tatsächlichen Feststellung von Quartieren an sich wird die Geeignetheit der Methodik nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Zudem ermöglichen die mittels Hubsteiger durchgeführten Baumhöhlenkontrollen nicht nur eine Potenzialabschätzung, sondern auch eine konkrete Spurensuche, d. h. zwischen der bloßen Eignung einer Struktur und der konkreten Besiedelung ist fachgerecht unterschieden worden. Darüber hinaus bestätigen sich die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2013 und 2016 gegenseitig, die jüngere Untersuchung zeigt, bis auf eine höhere Aktivität der Rauhaufledermaus, keine neuen Erkenntnisse. Daher wird die Gesamtdatenlage als hinreichend erachtet, um mögliche relevante Beeinträchtigungen vollständig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen. Eine sogenannte Worst-Case-Betrachtung, wie von der höheren Naturschutzbehörde angeregt, ist daher nicht erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird für die vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich ein Monitoring angeführt (s. Anlage 18.1, LBP, S. 73_3). Diese Ausführungen stützen sich auf die artenschutzrechtliche Prüfung. Danach dient das Monitoring in erster Linie dazu, mögliche Veränderungen der Bestandgröße und des Bestandsgefüges zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Um die Vollziehbarkeit zu gewährleisten, wird diese fachlich formulierte Anforderung als Nebenbestimmung A.4.1.4 festgesetzt.

B.3.3.4.2 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an neun Terminen von März bis Juni 2013. Art-spezifische Besonderheiten wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurden im Untersuchungsraum 41 Vogelarten nachgewiesen, davon werden die Nachweise für 26 Arten als Brutvorkommen eingestuft. Die Konfliktermittlung wird in Bezug auf planfeststellungsrelevante Arten speziesbezogen, für die übrigen Arten nach Gilden vorgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat ein Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna vorgesehen, so dass Verbotverletzungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

So werden mit der Vermeidungsmaßnahme V10a die Habitatflächen gegenüber dem Vorhabenbereich durch einen blickdichten Bauzaun abgeschirmt, womit die außerhalb des Baufeldes gelegenen Brutbereiche u. a. von Dohle, Hohltaube, Mittelspecht vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Hinblick auf das Vorkommen anderer höhlenbrütender Arten kann mit der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme V1a) eine Verletzung des Tötungsverbotes verhindert werden. Um die ökologische Funktion im vom Eingriff betroffenen Raum kontinuierlich zu gewährleisten, ist zusätzlich die Installation von Nistkästen erforderlich, die gemäß CEF-Maßnahme CEF2a vor Baubeginn installiert werden sollen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird für die vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und damit auch für die CEF2a ein Monitoring angeführt (s. Anlage 18.1, LBP, S. 73_3). Diese Ausführungen stützen sich auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG 2016). Danach dient das Monitoring in erster Linie dazu, mögliche Veränderungen der Bestandgröße und des Bestandsgefüges zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Um die Vollziehbarkeit zu gewährleisten, wird diese fachlich formulierte Anforderung als Nebenbestimmung Nr. A.4.1.4 festgesetzt.

Trotz der o. g. vorgesehenen Maßnahmen, Bauzeitenregelung und Abschirmung, lassen sich Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Zweigbrüter und der am Boden und in Bodennähe brütende Arten nicht vollständig vermeiden. Vielmehr ist von einem Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensstätten im Bereich der Vorhabenflächen sowie in den unmittelbar direkt angrenzenden Revieren auszugehen. Weitergehende mittelbare Habitatverluste sind nicht anzunehmen, da eine besondere Empfindlichkeit der Arten nicht bekannt ist und die vorkommenden Arten als wenig empfindlich hinsichtlich anthropogener Beeinträchtigungen und speziell der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen gelten. Im Ergebnis sind insgesamt 40 Brutpaare vom Habitatverlust betroffen, wobei es sich ausschließlich um nicht gefährdete Arten mit ausgeglichenem oder positivem Bestandstrend handelt. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass für etwa die Hälfte der betroffenen Brutpaare eine ausreichende Anzahl geeigneter Lebensstätten in der Umgebung zur Verfügung steht, so kann die ökologische Funktion im vom Eingriff betroffenen Raum nicht vollständig kontinuierlich gewahrt werden kann. Daher ist mit der Maßnahme FCS2a die Pflanzung gestufter Hecken mit Überhältern auf einer Fläche von ca. 1000 qm vorgesehen, die gezielt für zweigbrütende und in Bodennähe brütende Arten vorgenommen wird. So werden im hinreichenden Umfang Ersatzlebensstätten für die vom Eingriff betroffenen Brutvögel geschaffen.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Verletzung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.

1. Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen.
2. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
3. Der jeweilige günstige Erhaltungszustand der betroffenen zweigbrütenden und am Boden und in Bodennähe brütenden Vogelart verschlechtert sich nicht.

Zu 1 und 2 wird auf die Ausführungen unter Punkt B.3.3.2.2 verwiesen. Ergänzend ist zu 2 anzumerken, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Möglichkeiten zur Vermeidung auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Avifauna vollständig ausgeschöpft werden.

Zu 3: Alle betroffenen Vogelarten der Gilden Zweigbrüter und am Boden und in Bodennähe brütende Arten sind in Baden-Württemberg flächig verbreitet und häufig im Siedlungsbereich vorkommend. Sie gelten weder landes- oder bundesweit als gefährdet, noch werden sie als Vorwarnliste Arten geführt. Der Bestandstrend der Arten ist ausgeglichen. Im Fall der Rabenkrähe und der Ringeltaube ist ein positiver Bestandstrend gegeben. Der Erhaltungszustand der Arten wird in Baden-Württemberg sowie auf Bundesebene als günstig eingestuft.

Das Vorhaben beeinflusst diesen günstigen Erhaltungszustand nicht. Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands wäre auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt.

Für die Populationsabgrenzung werden hier die Vorkommen innerhalb des Naturraums 4. Ordnung betrachtet. Die Vorhabenwirkungen sind aufgrund des Vorhabenumfangs und der zu erwartenden bauzeitlichen Wirkintensitäten räumlich begrenzt. Eine dauerhafte negative Beeinflussung der Lebensraumfunktionen für die betroffenen Arten ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Vorhabengebietes nicht zu erwarten. In Relation zum Verbreitungsgebiet wird lediglich eine sehr kleine Fläche innerhalb des Verbreitungsgebietes der individuenreichen lokalen Populationen der betroffenen Arten in Anspruch genommen. Anhaltspunkte für eine Koloniebildung oder andere lokal bedeutsame Vorkommen, die eine kleinräumige Abgrenzung einer lokalen Population begründen würden, liegen nicht vor.

Durch den vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nur sehr geringe Auswirkungen auf die Populationen zu erwarten. Zudem werden die bauzeitlich beanspruchten Vegetationsflächen nach dem Abschluss der Bautätigkeiten zu einem Großteil wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand hergestellt, so dass mittelfristig das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder zunehmen wird und die Lebensraumfunktion gesichert ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen der Populationsstärke auch von häufigen ungefährdeten Arten einer natürlichen Dynamik unterliegen und die dadurch bedingten Bestandrückgänge

in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden. Mit der Realisierung geeigneter Maßnahmen (z. B. Ersatzpflanzungen) kann die Betroffenheit für die Arten weiter reduziert werden. Eine durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der betroffenen Vogelarten kann daher ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher erteilt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren eine flächenbezogene Darstellung der Maßnahme CEF 2a sowie eine Darstellung der exakten Standorte der Nistkästen gefordert. Die CEF-Maßnahmen sind auch Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, eventuelle Anmerkungen zur Ausführung im Detail kann im Zuge der beauftragten Abstimmung vorgetragen werden. Die vorgezogene Umsetzung ist insoweit unschädlich, da erforderlichenfalls eine nachträgliche Änderung mit vertretbarem Aufwand kurzfristig möglich ist.

B.3.3.4.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien wurde im Frühjahr und Sommer 2013 durchgeführt. Im Ergebnis wurden einzelne Exemplare einer Reptilienart, der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in den gleisbegleitenden Gehölzbeständen am Portal des bestehenden Rosensteintunnels und entlang der SSB-Gleise am Leuze-Steg nachgewiesen.

Die Mauereidechse wird im Anhang IV der FFH-RL geführt und ist nach BNatSchG streng geschützt. Die Vorkommen der Mauereidechse in Stuttgart werden einer lokalen Population zugerechnet.

Eine Zerstörung oder Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierart kann ausgeschlossen werden, da keine direkte Inanspruchnahme der Nachweisbereiche geplant ist. Auch von einer Störung der Art i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen, denn gemessen an der Populationsgröße und Verbreitung im Stuttgarter Stadtgebiet wird durch das geplante Vorhaben allenfalls nur ein sehr kleiner Teil der Population betroffen sein.

Da jedoch einzelne Tiere in das Baugebiet einwandern könnten und eine Tötung oder Schädigung dieser Individuen nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin einen Reptilienschutzzaun vorgesehen. Zudem wird eine ökologische Bau-

begleitung die Baustraßenflächen im Bereich des Leuze-Steges vor Baubeginn kontrollieren und ggf. eingewanderte Tiere umsetzen.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen.

B.3.3.4.4 Juchtenkäfer oder Eremit

Die Vorhabenträgerin hat zum Juchtenkäfervorkommen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die für den gesamten Rosensteinpark sowie den angrenzenden Parkanlagen im Schlossgarten und auf weiteren relevanten Flächen im Stadtgebiet Daten zum Juchtenkäfervorkommen erfasst und vorhandene Daten ausgewertet. Speziell im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurde in den Jahren 2012 bis 2014 eine systematische Kartierung der Juchtenkäferhabitate und -potentiale durchgeführt. Diese Kartierung wurde mit den besten wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den aktuellen fachlichen Standards durchgeführt. Im Einzelnen beinhalteten die Erhebungen das Absuchen der Stammfüße auf Spuren wie Chitinreste oder Kotpillen, Baumbesteigungen und Höhlenkontrollen, die Untersuchung von Mulm innerhalb und außerhalb von Höhlen auf Käferreste, Kotballen, Larven und Puppenwiegen, ggf. unter Endoskopeinsatz, so dass im Ergebnis konkrete Aussagen zur Habitatqualität (z. B. auch zum Substratvolumen) und zur Besiedlung gewonnen werden konnten. Mit den Untersuchungen wurden auch Besiedelungen von anderen Rosenkäferarten erfasst, die Rückschlüsse auf die Potentialeignung der untersuchten Bäume für den Juchtenkäfer geben. Denn die genannten Arten, d. h. der Juchtenkäfer und die anderen Rosenkäfer besiedeln Baumhöhlen syntop, daher werden insbesondere die Rosenkäfer-Kotpillen auch als Indiz für die Eignung der Baumhöhle zur Besiedelung für den Juchtenkäfer gewertet.

Im Betrachtungsraum wurden insgesamt 104 Juchtenkäferhabitate und zusätzlich 410 Rosenkäferhabitate nachgewiesen. Die Bäume, in denen zwar Rosenkäfer, jedoch keine Juchtenkäfer erfasst wurden, werden als Potentialbäume 1. Ordnung klassifiziert. Darüber hinaus wurden 250 sogenannte Potenzialbäume 2. Ordnung kartiert, d. h. Bäume, die derzeit nicht von Juchtenkäfern oder anderen Rosenkäferarten besiedelt sind, jedoch aufgrund ihrer Requisiten – zumindest in den nächsten Jahren – für den Juchtenkäfer geeignet sein können.

Das Juchtenkäfervorkommen eines Baumes wird als Population angesprochen. Aufgrund der geringen Mobilität dieser Art wird ein Höchstabstand von 500 m zwischen den besiedelten Bäumen einer Metapopulation angenommen. Entsprechend ordnet die Gutachterin die im Betrachtungsraum nachgewiesenen Juchtenkäferhabitate einer Metapopulation zu. Ein weiteres entdecktes Vorkommen im Stadtgebiet wird als nicht dieser Metapopulation zugehörig betrachtet. Der Erhaltungszustand der zusammenhängenden Metapopulation des Juchtenkäfers mit 104 besiedelten Bäumen wird mit „A“ (sehr gut) bewertet. Für das Land Baden-Württemberg hingegen wird der Erhaltungszustand des Juchtenkäfers ebenso wie für die kontinentale Region als „ungünstig-schlecht“ eingestuft.

Als bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen des Vorhabens werden potentielle Individuenverluste ausgemacht, verursacht durch Überfahren oder durch Luftverwirbelungen durch den fließenden Verkehr. Diese Wirkungen sind jedoch i. S. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG als nicht signifikant zu werten.

Den potentiellen Beeinträchtigungen durch starke künstliche Lichtquellen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V9a, insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung, begegnet.

Bau- und anlagebedingt führt das Vorhaben zum Verlust potentiellen Lebensraumes und zur Fällung von sechs konkreten Potentialbäumen 1. Ordnung. Potentialbäume 2. Ordnung sind durch die 17. Planänderung nicht betroffen. Für die Fällung sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die ggf. ein Erkennen des Juchtenkäfervorkommens, eine möglichst schonende Bergung und eine gesicherte Aufzucht sowie die anschließende Ausbringung ermöglichen (s. V5a bis V8a). Der etwaige Verlust von Lebensstätten im Vorhabenbereich wird durch ein spezielles Maßnahmenpaket (s. Konzept zur Kohärenzsicherung, Maßnahmen KSM1a bis KSM9a) kompensiert. Diese Maßnahmen werden unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung der zu fällenden Potentialbäume erbracht. Der Beeinträchtigung weiterer Bäume im Rahmen der Bauarbeiten wird durch ein differenziertes Schutzkonzept (v. a. Maßnahmen S7a und S8a) begegnet.

Trotz der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung, eine mögliche Habitatbeeinträchtigung/-zerstörung verbunden mit der Beschädigung von Individuen oder Entwicklungsformen des Juchtenkäfers bei der Fällung der Po-

tentialbäume im Vorfeld nicht vollständig ausschließen, weshalb die Vorhabenträgerin im Sinne einer sogenannten Worst-Case-Betrachtung vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt hat. Denn grundsätzlich sind Untersuchungen auf Vorkommen des Juchtenkäfers mit Unsicherheiten behaftet: Ein gewisses Restrisiko, dass trotz intensiver Nachsuche mit Höhlenkontrolle, Mulmanalyse etc. ein Besiedelungsnachweis am lebenden, stehenden Baum nicht gelingt und somit u. U. erst im Zuge der Fällung ein Vorkommen des Juchtenkäfers festzustellen ist, verbleibt.

Die Ausnahme wird erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Das Vorhaben ist von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen; zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (s. B.3.3.2). Die vorliegende Planung sieht in Verbindung mit dieser Entscheidung alle erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor.

Der aktuell sehr gute Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation des Juchtenkäfers wird sich nicht verschlechtern. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass im Zuge der Fällung der sechs Potentialbäume 1. Ordnung tatsächlich in allen sechs Bäumen Juchtenkäfer angetroffen werden (s. Artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag, S. 19).

Die von der Vorhabenträgerin zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Maßnahmen dienen der Stützung der Populationen des Juchtenkäfers in einem weiteren Umfeld. Bereits auf der örtlichen Ebene wird sich der sehr gute Erhaltungszustand der Metapopulation in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Wenn bereits auf örtlicher Ebene keine Verschlechterung zu erwarten ist, so gilt dies erst recht bei Berücksichtigung der artspezifischen Stützungsmaßnahmen, die im regionalen Maßstab wirksam wird. Im Ergebnis ist das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu behindern.

Die vorsorgliche Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG war vom Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, im Anhörungsverfahren zunächst als problematisch angesehen worden. Denn die vorsorgliche artenschutzrechtliche Ausnahme sei nach der Rechtsprechung nur in besonderen Fällen zulässig, wenn das Tötungsverbot signifikant erhöht sei. Im vorliegenden Fall sei aber

noch gar nicht klar, ob die Potentialbäume überhaupt vom Juchtenkäfer besiedelt seien. Sollte dies der Fall sein, sei nach der Rodung eines solchen Baumes eine Kompensation erforderlich. Demgegenüber genügt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Kompensation eines gerodeten und von Juchtenkäfern besiedelten Baumes nicht. Die Verbotsverletzung wäre dann bereits verwirklicht, was sich durch eine Kompensation des Eingriffs, auch nachträglich, nicht ändern ließe. Aber auch die Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Unzulässigkeit von „vorsorglich“ beantragten Ausnahmen trägt nicht. Richtig ist, dass Ausnahme genehmigungen nicht gleichsam auf Vorrat, also ohne von einem konkreten Bedarf getragen zu sein, erteilt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Sicher ist, dass die Potentialbäume vorhabenbedingt gefällt werden müssen. Sie eignen sich für eine Besiedlung durch den Juchtenkäfer. Trotz Heranziehung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich nicht eindeutig klären, ob die Bäume auch tatsächlich von dieser streng geschützten Art besiedelt sind. Dies steht der Erteilung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin darf sich mit wissenschaftlichen Schätzungen über diese Unsicherheiten hinweghelfen. Methodisch anerkannt ist dabei die sogenannte Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Sie muss geeignet sein, dadurch ein Ergebnis zu erzielen, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite“ liegt. Diesen Anforderungen genügt die Vorhabenträgerin. Sie stellte bereits mit ihrem Antrag auf Vorhabenzulassung hilfsweise einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und arbeitete darin die potentiell auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Für den Fall, dass die zwingend zu fällenden Bäume tatsächlich mit dem Juchtenkäfer besiedelt sind, verfügt die Vorhabenträgerin mit dieser Entscheidung über die zur Fällung der Bäume erforderlichen Genehmigung. Die unterstellte Verbotsverletzung ist nicht zu beanstanden.

Im Anhörungsverfahren sind Missverständnisse zum Umfang der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausgeräumt worden. So hat die Vorhabenträgerin u. a. klargestellt, dass Potentialbäume 2. Ordnung deshalb bei der Eingriffsbeschreibung nicht erwähnt werden, weil sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Auch werden im Rahmen der 17. Planänderung keine für den Juchtenkäfer relevanten Bäume außerhalb des FFH-Gebietes gefällt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, hat die für den Juchtenkäfer vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend erachtet, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich dieser Spezies gerecht zu werden. Allerdings hatte die höhere Naturschutzbehörde auch ergänzende Angaben zu Artenschutzmaßnahmen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin v.a. die Maßnahmenblätter V7a und V8a ergänzt und konkretisiert.

Die Stützungsmaßnahmen für die Art, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden in jedem Fall durchgeführt, unabhängig davon, ob die zu fällenden Potentialbäume tatsächlich besiedelt sind oder nicht. Für die lokale Metapopulation stehen bereits aktuell in ausreichendem Umfang Potentialbäume 1. Ordnung zur Verfügung, um den Verlust nicht nur eines potentiellen, sondern ggf. auch eines tatsächlich besiedelten Habitates aufzufangen. Es ist gutachterlich ausdrücklich bestätigt, dass im Verlustfall die ökologische Funktion einer oder mehrerer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt wird. Eine (weitere) Optimierung der Baumbestände im Rosensteinpark für den Juchtenkäfer ist daher nicht erforderlich. Die im Anhörungsverfahren vorgetragene Forderung der höheren Naturschutzbehörde nach kurz- und mittelfristig wirksamen Maßnahmen für diese Tierart wird durch das Konzept zur Kohärenzsicherung abgedeckt, was diese Behörde schlussendlich auch bestätigt (s. Einwendungsbearbeitung der Vorhabenträgerin vom 19.09.2016, Nr. 23/18). Eine Anordnung weiterer Maßnahmen ist daher nicht erforderlich. Das gilt auch für die von der höheren Naturschutzbehörde geforderte spezielle artenschutzrechtlich Bilanzierung. Es bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel daran, dass der Umfang der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen hinreichend ist, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art wirksam zu begegnen. Im Anhörungsverfahren wurde keine entsprechende Kritik vorgetragen, dahingehend, die Maßnahmen könnten zu gering bemessen sein. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind verbal-argumentativ aus dem Eingriff in das FFH-Gebiet und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Lebensraumes des Juchtenkäfers abgeleitet worden.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hatte im Anhörungsverfahren die Prüfung des Eingriffs bei baustellennahen Juchtenkäferhabitaten bzw. –verdachtsbäumen gefordert. Die Vorhabenträgerin hatte bereits mit den Planunterlagen ein entsprechendes Gutachten vorgelegt, das sich dezidiert mit diesen Bäumen, ihrer möglichen baubedingten Beeinträchtigung und dem erforderlichen Schutz wäh-

rend der Bauzeit auseinandersetzt (s. DEKRA, Anhang 3b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die aus diesem Gutachten entwickelten Maßnahmen werden mit dem LBP, den Schutzmaßnahmen S7a und S8a, festgesetzt. Damit wird der genannten Anforderung Genüge getan. Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach einer ökologischen Bauüberwachung wird durch die Anordnung einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz (s. A.4.1.1) entsprochen.

Die Forderung der höheren Naturschutzbehörde zur Kompensation auch der zwei außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Juchtenkäfer(potential)bäume läuft ins Leere. Denn durch das Vorhaben sind keine für den Juchtenkäfer relevanten Bäume außerhalb des FFH-Gebietes betroffen, was die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren entsprechend verdeutlicht hat und was durch die vorgelegten Unterlagen bestätigt wird.

Eine private Einwendung thematisiert im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 bereits erfolgte Fällungen im Mittleren Schlossgarten und im Rosensteinpark. Sie wendet sich gegen die weiteren Rodungen und die Verkleinerung des Lebensraumes des Eremiten. Demgegenüber legt die Vorhabenträgerin dar, dass die vorgelegten Planunterlagen, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wie auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Rosensteinpark u. a., die vorhandenen und relevanten Vorbelastungen hinreichend berücksichtigen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich geteilt. Die gutachterliche Einschätzung der aktuellen Bestandssituation wie auch der Entwicklung des Erhaltungszustandes des Juchtenkäfers erfolgt in Kenntnis des Verlustes zweier besiedelter Bäume im Mittleren Schloßgarten. Die Prognose berücksichtigt die Projektwirkungen auch im Übrigen hinreichend und bezieht kumulative Wirkungen ausdrücklich mit ein.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung trägt der NABU vor, dass den Vorgaben des Habitat- und Artenschutzrechtes nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Ein Einwand von privater Seite bemängelt, dass die Erhebung und Analyse der betroffenen Arten unvollständig sei. Im Verfahren zur 17. Planänderung werden die artenschutzrechtlichen Belange nach Auffassung Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen hinreichend dargestellt. Auf die obigen Ausführungen in diesem und den vorigen Kapiteln wird verwiesen. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für die Be-

troffenheit weiterer besonders geschützter Arten, die im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen wäre.

B.3.4 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat gutachterliche Stellungnahmen zur Beleuchtung dieser Frage vorgelegt. Im Ergebnis werden sich die betriebsbedingten Immissionen von Lärm, Erschütterung und sekundärem Luftschall aufgrund der 17. Planänderung nicht verändern, da die Streckenführung der Eisenbahntrasse nicht tangiert wird. Die weiteren Bestandteile der Änderungsplanung sind nicht im Regelbetrieb geeignet, entsprechende Emissionen zu verursachen. Auch hinsichtlich der baubedingten Luftschalldimissionen und Erschütterungen ist keine signifikante Steigerung des Konfliktpotenzials anzunehmen. Zusätzliche Betroffenheiten durch die Emission von Staub sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die bereits im Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.5 vom 13.10.2006 getroffenen Regelungen und Zusagen zur Staubabwehr gelten fort und sind hinreichend, um Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu minimieren.

Eine private Einwendung bezieht sich ausdrücklich auf Immissionen: so wurde kritisiert, dass insbesondere durch Lärm die Nutzungsmöglichkeit des Fußgänger- und Fahrradwegs unterhalb der neuen Eisenbahnbrücke beeinträchtigt werde und dass zudem die Luftqualität durch das Gesamtvorhaben abnehme. Mit der vorliegenden Planänderung werden die Projektwirkungen der konkreten Planänderung betrachtet. Die Führung des o. g. Fuß- und Radweges ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die Luftqualität in Stuttgart wird durch die 17. Planänderung nicht in einem erheblichen Maße tangiert (s. o.).

B.3.5 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Bau- und anlagebedingt wird Boden im Umfang von ca. 0,5 ha in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme betrifft überwiegend natürlich gewachsene Böden (Parabraunerden) wie auch Bodenentwicklungen auf Aufschüttungen. Die untere Boden-

schutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart bewertet diese zusätzliche Bodeninanspruchnahme als nicht erheblich (s. Stellungnahme vom 07.11.2016). Soweit es sich um Eingriffe i. S. § 14 BNatSchG handelt, werden diese im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (s. B.3.3.1) abgearbeitet.

Über die bereits planfestgestellten Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen hinaus wurde im Anhörungsverfahren die Beachtung des Merkblatts „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben des Amtes für Umweltschutz“ vom November 2015 gefordert. Die Vorhabenträgerin hat sich im Anhörungsverfahren dahingehend geäußert, dass sie die genannten Regelungen berücksichtige (s. Einwendungsbearbeitung vom 19.09.2017, Nr. 18/07). Diese Aussage wird von der Planfeststellungsbehörde als Zusage gewertet, mit der die Vorhabenträgerin die Beachtung der entsprechenden Regelungen bestätigt. Die Zusage wird entsprechend aufgeführt (A.5.4.4). Vom Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart wurde speziell das Aufbringen einer durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht von mindestens 20 cm auf Böschungen für notwendig erachtet. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin das Maßnahmenblatt für die Gestaltungsmaßnahme G 8 angepasst. Die Anforderung LHS wird nun im Rahmen der Neugestaltung des Böschungsbereichs am Neckarhang berücksichtigt.

B.3.6 Landwirtschaft

Die 17. Planänderung trägt den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung.

Diese Nutzung wird zwar nicht von dem eigentlichen Bauvorhaben, jedoch von den damit einhergehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen tangiert.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart trägt Kritik an der Ersatzmaßnahme in Schechingen vor, die Anpflanzungen auf einer Wiese vorsieht. Konkret wird der Erhalt eines Intensivgrünlands gefordert. Dieser Forderung ist der aktuelle Zustand entgegenzuhalten: bereits derzeit handelt es sich um ein mesophiles Grünland, das extensiv genutzt wird (s. Anlage 18.1, S. 105_1). Auch der Landschaftsplan der Gemeinde Schechingen stellt das Grundstück als „Obstwiese“ dar.

Die Landwirtschaftsbehörde wendet sich gegen die Anpflanzungen auf der landwirtschaftlichen Fläche. Aktuell sind auf der Fläche bereits einzelne Laubbäume sowie Streuobst vorhanden. Mit der 17. Planänderung soll die Streuobstfläche erweitert

werden, zudem ist die Anpflanzung einer Hecke und weiterer Bäume vorgesehen. Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen ist naturschutzrechtlich, speziell die Pflanzung der Hecke artenschutzrechtlich begründet.

Die Landwirtschaftsbehörde lehnt speziell die Neuanlage der Hecke wegen der „agrarstrukturellen Erschwernis“ ab. Die DB ist Eigentümerin der überplanten Fläche. Soweit die Landwirtschaftsbehörde die Erschwernis des Pächters des überplanten Flurstücks 621 anführt, ist auf die privatrechtliche Regelung zwischen der DB und dem Nutzungsberechtigten zu verweisen. Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren zugesagt, mit dem betroffenen Pächter eine entsprechende Regelung zu treffen (s. A.5.2.2). Sofern Baumarten mit einer Wuchshöhe von mehr als fünf Metern verwendet werden, befürchtet die Behörde eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Schattenwurf und höhere Bodenfeuchte. Demgegenüber kann das westlich gelegene Grundstück angesichts der Ausrichtung durch die Heckenpflanzung allenfalls morgens bis etwa 11.00 Uhr beschattet werden. Die südliche und westliche Sonneneinstrahlung wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Geplant ist zudem lediglich eine Hecke mit Überhältern, keine durchgehende Baumreihe, was den möglichen Schattenwurf weiter reduziert. Angesichts der uneingeschränkten Besonnung ab ca. 11.00 Uhr ist nicht von einer vorhabenbedingten Vernässung des Nachbargrundstücks auszugehen. Auf der anderen Seite stellt die von der höheren Landwirtschaftsbehörde vorgeschlagene Anlage von Säumen anstelle der Heckenpflanzungen keinen adäquaten Ersatz dar. Denn das Bauvorhaben verursacht einen Verlust von Gehölzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweig- und Bodenbrüter, der funktionsbezogen zu kompensieren ist. Der Ersatz dieser Habitats im Naturraum des Eingriffs ist erforderlich und geboten und dient der Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen. Für diese Planung wird ein DB-eigenes Grundstück herangezogen, das bereits aktuell eine extensive Nutzung aufweist. Der landwirtschaftlichen Nutzung wird keine intensiv bewirtschaftete Fläche, etwa eine Acker- oder Intensivgrünlandfläche entzogen, die Heckenpflanzung umfasst lediglich ca. 1.000 qm und ist somit in agrarstruktureller Hinsicht ungeordnet. Gerade mit der Flächenauswahl für die erforderliche Heckenpflanzung und der Berücksichtigung der aktuellen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Mit der Planung einhergehende gewisse Einschränkungen der sind hinzunehmen.

Ebenso wendet sich die Landwirtschaftsbehörde gegen Baumreihen und Alleinpflanzungen. Auch hier äußert die Behörde Bedenken gegen die Verwendung von Baum-

arten mit Wuchshöhe von mehr als fünf Metern. Allerdings sind im Rahmen der 17. Planänderung keine Alleen geplant, Baumreihen sind lediglich am südlichen und südöstlichen Grundstücksrand vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen durch diese Pflanzung kann ausgeschlossen werden, da das geplante Grundstück im Süden und Osten von einer Verkehrsfläche, der K 3261, begrenzt wird.

Ein privater Einwender befürchtet, durch die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstbäumen könnten Wurzeln dieser Pflanzen in das Drainagesystem einwachsen und die Funktion des Drainagesystems beeinträchtigen. Demgegenüber sind nach Auskunft des Grundstückseigentümers auf dem Flurstück keine Leitungen vorhanden. Daher ist kein Eingriff in ein Drainagesystem zu erkennen. Zudem sind auch im aktuellen Zustand Gehölze auf der Fläche vorhanden, diese Bepflanzung wird mit der 17. Planänderung lediglich ergänzt.

Soweit die höhere Landwirtschaftsbehörde die Anlage oder Bepflanzung von Gewässerrandstreifen oder Ackerrandstreifen empfiehlt, fehlt der Bezug zur aktuellen Planung.

B.3.7 Forstwirtschaft

Die 17. Planänderung ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

Die gemäß § 34 BNatSchG geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen umfassen ca. 12,4 ha forstlich genutzte Flächen in der Gemarkung Waldenbuch. Diese Flächen liegen im Staatswald, Eigentümer ist das Land Baden-Württemberg. Die Forstdirektion beim Regierungspräsidium Tübingen hat dem Konzept der Vorhabenträgerin grundsätzlich zugestimmt (s. Stellungnahme vom 10.11.2016), allerdings waren zunächst Anforderungen an die Freistellung der sogenannten Eremiten-Zukunftsbäume konkret zu den Maßnahmen KSM 1a, KSM 2a und KSM 6a vorgetragen worden. Durch die „Freistellung“ dieser Bäume dürfe die Waldeigenschaft i. S. § 2 Abs. 1 LWaldG nicht verloren gehen. Die genannten Maßnahmen KSM 1a, 2a und 6a sehen eine Auslichtung in südlich/südwestlicher Richtung von bis zu bzw. maximal 50 m vor. Damit wird eine Größenordnung vorgegeben, die nicht notwendigerweise ausgeschöpft werden muss. Die Vorhabenträgerin hat im weiteren Verfahren zur Klarstellung die Maßnahmenblätter angepasst. Die höhere Forstbehörde hat daraufhin ausdrücklich zugestimmt.

Entsprechende Anforderungen hatte die Forstdirektion auch hinsichtlich der Auslichtung der Waldbestände und Waldränder vorgetragen. Auf die Grundpflichten des

Waldbesitzers und die anerkannten forstlichen Grundsätze (s. § 12 bzw. §§ 13 bis 22 LWaldG) wurde von der Forstdirektion hingewiesen. Die Vorhabenträgerin erläutert die Zielstellung der Maßnahme folgendermaßen: Ziel ist ein verbessertes Waldinnenklima im Expositionsbereich der freizustellenden Bäume, nicht hingegen die Schaffung von Solitäräumen in einer Offenlandschaft. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden jeweils bei jedem einzelnen Baum vor Ort festzulegen sein, um die konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können (z. B. Exposition, Abstände und Benachbarungen, Entwicklungen). Ferner hat die Vorhabenträgerin dazu ausgeführt, dass die untere Forstbehörde bereits frühzeitig in die Planung einbezogen war. Die untere Forstbehörde bestätigt ausdrücklich, die Auswahl der Maßnahmenfläche aktiv begleitet zu haben und dass daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Die im Verfahren geforderte behutsame Vorgehensweise bei der Auslichtung ist einerseits über die sukzessive Umsetzung und vor allem über die zugesagte Abstimmung zur Ausführung gewährleistet.

Die forstlichen Belange werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit der vorgelegten Planung hinreichend beachtet. Die Waldeigenschaft wird mit der vorliegenden Planung nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird das Maßnahmenpaket nach Aussage der unteren Forstbehörde in die langfristige forstliche Maßnahmenplanung, das sogenannte Forsteinrichtungswerk, aufgenommen (s. Stellungnahme vom 22.07.2016). Die Forstbehörde weist allerdings darauf hin, dass die Forsteinrichtung standardmäßig einen anderen Kontrollrhythmus habe, als der im Rahmen des Monitoring benannte. Die Planung sieht 5 Jahre vor, der Überwachungsturnus der Forsteinrichtung beträgt hingegen 10 Jahre. Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass sich die über forstliche Anforderungen hinausgehende Monitoringfrequenz in den Ansprüchen des Eremiten begründe. Das Monitoringkonzept bedarf diesbezüglich einer Konkretisierung, um die tatsächliche Durchführung zu gewährleisten. Daher wird der Vorhabenträgerin eine entsprechende Konkretisierung in Abstimmung mit den Forstbehörden aufgegeben (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.1.5).

Im Anhörungsverfahren ist die Grenzziehung für die Fläche der Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die formale Sicherung innerhalb einer Kulisse eines FFH-Gebiets zwischen den verschiedenen zuständigen Landesbehörden und der Vorhabenträgerin diskutiert worden. Die offenen Fragen wurden zwischenzeitlich geklärt. Nach Angabe der höheren Naturschutzbehörde werden die geplanten Maßnahmen

zur Kohärenzsicherung vollständig von der beabsichtigten Nachmeldung durch das Land Baden-Württemberg umfasst sein.

B.3.8 Denkmalschutz

Die vorliegende Planänderung steht mit den Vorgaben des Denkmalschutzes im Einklang. Belange des Denkmalschutzes werden durch diese Planänderung nicht in erheblicher Weise berührt.

Zwar stellt der Rosensteinpark gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz ein Kulturdenkmal dar. Allerdings sind bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen wie auch die erheblichen dauerhafte Beeinträchtigungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme, insbesondere für das Tunnelportal sowie die Umverlegung von historischen Wegen und Fällung von alten Bäumen bereits Gegenstand des Ausgangsbescheides gewesen. Ebenso fanden in Bezug zum Schloss Rosenstein oder zur Wilhelma die bauzeitlichen wie auch die dauerhaften Störungen des Wirkungsraums im Park und der Sichtbeziehungen über den Neckar hinweg und die dauerhafte Umgebungsveränderung durch das Tunnelportal bereits Berücksichtigung.

Die mit der 17. Planänderung neu hinzutretenden Auswirkungen führen im Hinblick auf den Denkmalwert und die Denkmaleigenschaft nicht zu einer erheblichen Änderung dieser Beeinträchtigungen.

Auch das Landesamt für Denkmalpflege äußert sich dahingehend, dass durch die Änderungsplanung keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Kulturdenkmal Rosensteinpark hervorgerufen werden. In einer Einwendung wird die Zerstörung von Denkmälern der Stadt Stuttgart kritisiert, ohne diese Angabe zu konkretisieren. Ein konkreter Bezug zur vorliegenden Planung ist nicht zu erkennen. Die im Rosensteinpark mit der 17. Planänderung vorgesehenen Maßnahmen tangieren die Kultur- und Sachgüter nicht stärker als die planfestgestellte Planung im PFA 1.5.

B.3.9 Brand- und Katastrophenschutz

Mit der 17. Planänderung werden einzelne Bestandteile des Rettungskonzeptes im Bereich des Rosensteinportals aktualisiert. Das betrifft lediglich konkret hier verortete Anlagen, nämlich die Aufstellfläche, die Zufahrten, den Rettungsplatz sowie das Löschwasserauffangbecken. Das Rettungskonzept wird im Übrigen nicht verändert.

Die Aufstellfläche wird in Folge der Abstimmungen mit der Feuerwehr auf der Nordseite des Tunnelportals installiert: Die nördliche Betriebszufahrt zum Portal wird von 3,50 m auf 7,0 m verbreitert, der Wegeaufbau wird gemäß Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen ausgeführt, so dass diese Fläche nun die Funktion einer Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erfüllt. Die Abmessungen der Fläche betragen ca. 60 m x 7 m, die Längsneigung ist kleiner als 10%. Für das Rosensteinportal wird der Wilhelma-Parkplatz teilweise zusätzlich als Rettungsplatz genutzt, eine Zufahrt für den Rettungsangriff vom Rettungsplatz an der Ehmannastraße aus über die für KFZ ausgebauten Wege des Rosensteinparks kann somit entfallen. Die Erreichbarkeit des Rosensteinportals ist von der Neckartalstraße bzw. dem Wilhelma-Parkplatz über den öffentlichen Parkverbindungsweg (Zahntweg) und die Betriebszufahrt (Aufstellfläche) für den Rettungsangriff gegeben.

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis einer intensiven Abstimmung zwischen den Anforderungen des Brandschutzes einerseits und des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits. Den Belangen des Brandschutzes wird hinreichend Rechnung getragen, gleichzeitig werden die Eingriffe in Natur- und Landschaft, so weit als möglich und hier speziell unter Sicherheitsaspekten vertretbar, minimiert.

Die Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart (Branddirektion Stuttgart) hat den vorliegenden Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt. Sie fordert, dass die Feuerwehr-Bewegungsfläche im Endzustand – wie Bauwerksplan, Unterlage 7.2.1.4, Blatt 1B, in „blau“ dargestellt – hergestellt werde. Die benannte Planunterlage wird wie vorliegend planfestgestellt, diese Forderung ist somit erfüllt. Ferner hat die Branddirektion Stuttgart geäußert, die Rettungswege/-zufahrten und Bewegungsflächen seien befestigt herzustellen und zwar grundsätzlich nicht mit Schotterrasen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist für die Ausführung eine Befestigung der genannten Wege und Flächen vorgesehen und zwar konkret mit Rasengittersteinen. Die Vorhabenträgerin hat über diese und weitere Gesichtspunkte bezüglich der Ausführungsplanung der Zufahrten sowie der als Rettungsplatz nutzbaren Fläche des Wilhelma-Parkplatzes mit der Branddirektion Stuttgart zugesagt (s. A.5.4.7). Ebenso sagt sie zu, die Tore zur Gleisanlage so herzustellen, dass diese nach der Einstellung des Schienenverkehrs durch die Feuerwehr geöffnet werden können. Im Ergebnis werden die von der Branddirektion im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung benannten Anforderungen erfüllt.

Seitens des Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planänderung. Gefordert wird allerdings die konkrete Ausführung der Zufahrten zu Rettungsplatz und Aufstellfläche in Beton oder Asphalt, da aufgrund der zu erwartenden Humusbildung z. B. mit Rasengittersteinen, die Befahrbarkeit nicht dauerhaft sichergestellt sei. Demgegenüber führt die Vorhabenträgerin aus, dass die mit Rasengittersteinen befestigten Wege als Zufahrten dauerhaft befahrbar sein werden. Denn diese Wege werden im Rahmen der Instandhaltung der Bauwerke regelmäßig genutzt und entsprechend unterhalten werden. Die Bildung einer Humusschicht auf den Wegen, die die Befahrbarkeit einschränken könnte, sei daher nicht zu befürchten. Diese Argumentation ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Die Befestigung der Zufahrt ist vorgesehen, ihre Befahrbarkeit hinreichend gewährleistet. Die Vorgabe einer ganz bestimmten Art der Befestigung mit dieser Entscheidung ist nicht erforderlich, sondern kann vielmehr der Ausführung überlassen bleiben.

Entgegen der Forderung der Branddirektion Stuttgart kann der Vorhabenträgerin wegen der äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen in den Tunneln jedoch nicht abverlangt werden, sämtliche für das Rettungskonzept erforderlichen Verkehrswege und Rettungsplätze jederzeit verfügbar und uneingeschränkt nutzbar zu halten (einschließlich einer permanenten Räum- und Streupflicht im Winter).

Die Ausgestaltung der Zufahrten, Rettungsplätze und Aufstellflächen müssen, so die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ref. 16, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) sowie der DIN 14090 entsprechen. Nach Darlegung der Vorhabenträgerin wurden diese Regelwerke bei der Planung berücksichtigt. Da die Vorhabenträgerin zudem explizit die Einhaltung der DIN 14090 und der VwV Feuerwehrflächen zugesichert sowie die Abstimmung über die Ausführung zugesagt hat (s. A.5.2.1), werden die Anforderungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ref. 16, und der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart mit der vorliegenden Entscheidung erfüllt.

Im Anhörungsverfahren wurden auch Anforderungen zum bauzeitlichen Brandschutz erhoben. Denn auch während der Bauphase müsse die Erreichbarkeit des Portals durch Fahrzeuge der Feuerwehr gegeben sein, so die Anforderung der Branddirektion Stuttgart. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass geordnete Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden kön-

nen (s. A.5.4.8). Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, die gegebenenfalls notwendige Vorhaltung, Ausstattung und Organisation einer Rettungseinheit ab einer Eindringtiefe von > 200 m sowie die Zufahrten mit der Branddirektion abzustimmen (ebd.).

Ferner hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren entsprechend der konkreten Forderung die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart zugesagt (s. A.5.4.8). Diese Zusage bezieht sich ausdrücklich auch auf die ständige Fortschreibung des Planes entsprechend des Baufortschrittes, somit wird eine mit der Feuerwehr abgestimmte Ausführung über die gesamte Dauer der Bauzeit und für alle Bauphasen gewährleistet. Die Branddirektion hat im Anhörungsverfahren der Gestaltung der Zufahrt zum Rosensteinportal (s. Bauwerksplan, Anlage 7.2.1.4, Blatt 1B) ausdrücklich auch für die Bauzeit zugestimmt. Der Bauwerksplan beschreibt den Endzustand der geplanten Anlage, hinsichtlich Lage und Ausmaß der Zufahrt zum Rosensteinportal stimmen der Bauwerksplan und der Bauleistungsplan überein, so dass sich die Zustimmung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch auf die Bauzeit erstreckt.

Soweit sich die Landeshauptstadt Stuttgart zum Zugang zum Rettungsstollen bzw. Rettungsschacht über den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Ehmannstraße) äußert, handelt es sich nicht um einen Gegenstand der vorliegenden Planänderung.

Das Löschwasserauffangbecken wird von der Nordseite des Widerlagers der Neckarbrücke auf die Südseite verlegt. Diese Verlegung ist erforderlich, um die Anbindung an das öffentliche Kanalnetz zu gewährleisten. Zudem können durch die Verlagerung räumliche Konflikte mit dem Betriebsgebäude für den B10-Straßentunnel vermieden werden. Mit der rechteckigen anstatt der ursprünglich geplanten runden Form lässt sich das Löschwasserauffangbecken besser in die Böschung integrieren. Die Überdeckung beträgt gemäß Antragsunterlagen zwischen 0,5 und 2,2 Meter (s. Erläuterungsbericht III, S. 117a). Die Anfahrt zum Löschwasserauffangbecken erfolgt ausgehend vom Parkplatz der Wilhelma über den Verbindungsweg (Zahntweg, Richtung Süden) verlaufend oberhalb des Tunnelportals und den davon abzweigenden Betriebsweg (Richtung Norden).

Im Anhörungsverfahren tragen sowohl die Landeshauptstadt Stuttgart als auch der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Forderung vor, das Bau-

werk sei in landschaftsverträglicher Weise in die Böschung zu integrieren, komplett zu überschütten und zu begrünen. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die nunmehr rechteckige Form die bessere Einbindung ermögliche, was nachvollziehbar ist. Die im Verfahren geforderte Überdeckung ist bereits Gegenstand der Antragsunterlagen (s. o.). Die Wiederbegrünung nach Bauzeitende insgesamt ist Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Das schließt die Gestaltung der Oberfläche des Löschwasserauffangbeckens mit ein. Die Vorhabenträgerin hat die möglichst unauffällige Integration in das Gelände zugesagt (s. Nr. A.5.3.2 und Nr. A.5.4.3). Einer weiteren Regelung bedarf es nicht.

B.3.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit dem Vorhaben sind partielle Änderungen an bauzeitlichen Zufahrten und Baustraßen sowie der bauzeitlichen Wegeführung verbunden. Die dauerhafte Wegeführung wird in geringem Umfang angepasst.

Der Verlauf der Baulogistikstraße im Bereich des Neckarhanges wird prinzipiell beibehalten. Infolge der Neuvermessung und entsprechend des Planungsfortschrittes sind partielle Änderungen erforderlich. Zum Teil werden die Hangeinschnitte im Bereich der Zuführung optimiert, so dass hier innerhalb und am Rande des Rosensteinparks die Flächeninanspruchnahme verringert wird. Zudem wird die Anzahl der Ausweichstellen reduziert, was ebenfalls den Flächenverbrauch herabsetzt. Konkret durch diese Umplanung können nun auch Baumfällungen vermieden werden, die gemäß festgestellter Planung noch erforderlich gewesen wären. Ferner entfallen teilweise die dem Vorhaben zurechenbaren Hangeinschnitte im Bereich der Baustraßenzuführung. Die Vorhabenträgerin nutzt in diesem Bereich eine Gabionenwand, die die Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen des Vorhabens B 10-Rosensteintunnel errichten ließ. Auf der anderen Seite werden mit der vorliegenden Planung die angesichts der Topographie erforderlichen Geländeeinschnitte und die damit einhergehenden Eingriffe in Parkflächen und Hangbereiche dargestellt. Zudem wird die Andienung der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Widerlagers verändert.

Die bauzeitliche Umleitung der Fuß- und Radwege am Neckarhang wird durch die 17. Planänderung gegenüber der Planfeststellung im Wesentlichen nicht geändert. Auch

der Verbindungsweg zwischen Schloss Rosenstein – Wilhelma und dem Fußweg in Richtung Löwentor Weg wird gegenüber der Planfeststellung in Lage und Verlauf nicht entscheidend abgewandelt, lediglich eine Spitzkehre wurde etwas entschärft. Auch die Breite dieses Weges entspricht dem bereits festgestellten Planungsstand.

Entsprechend werden auch die bauzeitlichen Einschränkungen der Wegebeziehungen am Neckarhang bereits durch die Planfeststellung begründet. So wird der Hauptverbindungsweg zwischen Schloss Rosenstein und Wilhelma, der Zahntweg, im Bereich der offenen Baugrube für den Fuß- und Radverkehr unterbrochen. Im Anhörungsverfahren hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass die Wegebeziehungen für die Belange der Wilhelma auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden. Lediglich während der baulichen Aktivitäten zur Anpassung der Wegeführung werde die Wegeverbindung für einen kurzen Zeitraum unterbrochen. Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren dargelegt, dass die Unterbrechung der Wegeführung auf das erforderliche Minimum reduziert werde. Die Planfeststellungsbehörde wertet diese Äußerung als Zusage, die entsprechend unter A.5.3.1 aufgeführt wird. Soweit es baubedingt zu Unterbrechungen der Wegebeziehung kommen, sagt die Vorhabenträgerin zu, dies mit zehntägigem Vorlauf dem Landesbetrieb anzukündigen (s. ebenfalls Zusage A.5.3.1).

Die bauzeitliche Ersatzwegeführung wird im Anhörungsverfahren aufgrund des Gefälles und des Umweges von der Landeshauptstadt Stuttgart angegriffen. Die Vorhabenträgerin hat zunächst auf den planfestgestellten Stand verwiesen, an dem genehmigten Konzept werde nichts verändert. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass eine andere und insbesondere die von der Landeshauptstadt Stuttgart vorgeschlagene Wegeführung zu erheblich größeren Eingriffen in das FFH-Gebiet und speziell in den Baumbestand führen würde. So müssten bei Umsetzung der von der LHS vorgeschlagenen geradlinigen Verbindung mindestens vier weitere Juchtenkäferverdachtsbäume gerodet werden. Dem Vermeidungsgebot folgend lehnt die Vorhabenträgerin daher diese Forderung ab. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträgerin keine Änderung der planfestgestellten bauzeitlichen Wegeführung aus Anlass der 17. Planänderung aufzugeben. Die vorliegende Antragsplanung trägt insbesondere dem Schutzbedürfnis des Rosensteinparks als FFH-Gebiet Rechnung. Dies bedingt Abstriche hinsichtlich des Zielerreichungsgrads anderer Belange, wie z. B. den von der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart genann-

ten. Bedenken der Verkehrssicherheit wurden nicht vorgetragen. Allerdings hat die Straßenverkehrsbehörde auf die Steigung und auf enge Kehren hingewiesen sowie in der gesamten Länge für den Wegeausbau eine Breite in den Maßen des heutigen Zahntweges gefordert. Die bauzeitliche Wegegestaltung und -führung kann aus o. g. Gründen diese Anforderung nicht umsetzen. Um mögliche Konfliktstellen rechtzeitig zu erkennen und vorab zu entschärfen, wird der Vorhabenträgerin daher mit dieser Entscheidung aufgegeben, die bauzeitliche Wegeführung mit der Landeshauptstadt Stuttgart insbesondere hinsichtlich verkehrslenkender Maßnahmen und ggf. erforderlicher Beschränkungen abzustimmen, s. Nebenbestimmung A.4.2.2.

Die Planung umfasst in geringem Umfang eine dauerhaft geänderte Führung der Wegeverbindungen im Rosensteinpark. Mit der Entscheidung vom 13.10.2006 war bereits der geänderte Verbindungsweg zwischen Schloss Rosenstein und Wilhelma, der oberhalb der Tunnelportale geführt wird, festgestellt worden. Durch die 17. Planänderung ergeben sich lediglich geringfügige Verschiebungen in der Lage und bei der Böschungsgestaltung, die Neigung des Weges selbst wird jedoch durch die 17. Planänderung nicht oder nur unwesentlich verändert. Mit einer zusätzlich geplanten Treppe wird die direkte fußläufige Anbindung des Schloss Rosenstein an den Zahntweg hergestellt. Im Anhörungsverfahren sind die Planunterlagen gemäß den Vorstellungen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg angepasst worden. Der Landesbetrieb hatte den Rückbau des bauzeitlichen barrierefreien Weges und die Wiederherstellung des kleinen Weges mit Treppe gefordert. Die Vorhabenträgerin hat diese Forderung übernommen und die Planunterlagen entsprechend angepasst (s. Anlage 7.2.1.1, Blatt 1B). Ebenso wurde die Lage der Rettungszufahrt geändert und ist nun entsprechend der Abstimmung in den Planunterlagen dargestellt (s. Anlage 7.2.1.4, Blatt 1B).

Die geplante dauerhafte Wegeführung für die Besucher des Rosensteinparks entspricht im Wesentlichen der planfestgestellten Wegeführung. Die durch die 17. Planänderung verursachten Verschiebungen und Anpassungen verursachen keine nachteilige Änderung, der Anschluss der künftigen Wege an das bestehende Wegenetz ist nach wie vor gegeben.

Im Anhörungsverfahren trägt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vor, dass unter Berücksichtigung der Anforderungen der Vorhabenträ-

gerin und der Landeshauptstadt Stuttgart ein planerischer Konsens erarbeitet worden sei, der den jeweiligen Mindestanforderungen Rechnung trage, ohne weitere Eingriffe in den Rosensteinpark auszulösen. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg bittet ferner ausdrücklich darum, die Vorhabenträgerin im Verfahren der 17. Planänderung zur Ausführung der im Konsens vereinbarten Wegeführung, ggf. auch über die Grenzen der Planfeststellung hinaus zu verpflichten. Dieses Ansinnen ist zurückzuweisen. Eine Bindung der Vorhabenträgerin an ihre Planunterlagen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss und bedarf keiner gesonderten Regelung. Ferner ergeben sich gegenüber der festgestellten Planung keine wesentlichen Änderungen, es werden keine neuen oder zusätzlichen Konflikte ausgelöst. Mit der aktuellen Planung ist der Anschluss an den vorhandenen Bestand weiterhin gegeben. Zudem sind die planfestzustellenden Unterlagen grundsätzlich mit der vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten Planung (s. Anlage 2 des Schreibens vom 14.07.2016) vereinbar. Eine weitere Optimierung des Knotens am Wilhelma-Parkplatz ist nicht der Vorhabenträgerin aufzugeben; die hier ggf. erforderliche Anpassung und Optimierung ist im Wesentlichen durch das Bauvorhaben B10 Rosensteintunnel begründet und entsprechend in diesem Zusammenhang zu bewältigen. Eine weitere Überplanung dieses Bereichs z. B. durch die Landeshauptstadt Stuttgart hat ihrerseits allerdings die Erfordernisse des Brand- und Katastrophenschutzes und konkret die mit dieser Entscheidung planfestgestellte Rettungszufahrt zum Rosensteinportal zu berücksichtigen.

Zunächst beabsichtigte die Vorhabenträgerin im 17. Planänderungsverfahren die Eingriffe durch die Baulogistikstraße noch stärker zu reduzieren, indem die Baustraße verkürzt ohne Schleife an die Cannstatter Straße angeschlossen werden sollte. Dieser verkürzte Baustraßenanschluss setzt allerdings die Fertigstellung des Kurtunnels im Rahmen des Projekts B 10 voraus. Da jedoch einerseits die Fertigstellung des Kurtunnels nach derzeitigem Stand nicht hinreichend genau prognostizierbar, andererseits die Anbindung der südlichen Baustraße für die Realisierung des Vorhabens nach wie vor erforderlich ist, werden weiterhin beide Anbindungen in den Planunterlagen dargestellt. Diese alternative Planung war bereits mit der 2. Planänderung vom 10.09.2012 festgestellt worden (s. Anlage 13.2.4, Blatt 1B). Lediglich die „Kurzanbindung“ wird hinsichtlich der Lage geringfügig verschoben und im Einmündungsbereich in die Cannstatter Straße verbreitert. Der alternative Anschluss der Baustraße an den öffentlichen Verkehrsraum bleibt im Grundsatz unverändert bestehen. Daher besteht

nunmehr – entgegen der Auffassung der Anhörungsbehörde – im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zur 17. Planänderung diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die beiden Überwege, an denen die Baustraße die Stadtbahngleise kreuzt und die diesbezüglichen Äußerungen insbesondere der SSB AG.

Die SSB AG äußert im Anhörungsverfahren zudem die Befürchtung, dass die Gleisanlage der Stadtbahn verschmutzt werden könnte, einerseits infolge der Entwässerung der Baustraßen in Richtung Gleisanlage, andererseits im Bereich der Überfahrt. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird die Baustraße zu den SSB-Gleisen hin durchgängig mit einer Betonleitwand gesichert. Ferner werde vor der Gleisüberfahrt – von der Baustelle aus gesehen – eine Reifenwaschanlage installiert. Verschmutzungen werden somit wirksam minimiert, das befürchtete Einspülen von Schlämmen von der Baustraße in die SSB-Gleisanlage wird ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an, weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS), hat im Anhörungsverfahren darum gebeten, notwendige Straßensperrungen, rechtzeitig mitzuteilen und nach Möglichkeit Umleitungen bzw. Sperrungen mit dem AWS abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat dazu ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine Straßensperrungen erforderlich werden und dass grundsätzlich alle Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum mit der Landeshauptstadt Stuttgart und zwar dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt werden. Diese Aussage wird von der Planfeststellungsbehörde als Zusage gewertet (s. A.5.4.5).

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, wendet sich gegen die Herstellung des übertrauften Bereichs zwischen Schönestraße und Neckar und fordert detailliertere Planunterlagen an. Bei dieser Maßnahme handelt es sich allerdings nicht um einen Gegenstand der 17. Planänderung, dargestellt wird in diesem Bereich die bereits festgestellte Planung. Der angesprochene Bereich ist daher für diese Entscheidung unbeachtlich.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, hat ferner angeregt, die Baustraße entlang des Neckarhanges für einen späteren Radweg einer dauerhaften Nutzung zuzuführen. Dieses Ansinnen werde auch vom Land Baden-Württemberg unterstützt. Allerdings weist eine solche Planung nicht nur über die beantragte Planänderung, sondern auch über das Projekt Stuttgart-Ulm hinaus, es handelt sich eben nicht um den Gegenstand des Vorhabens und auch nicht um eine notwendige Folgemaßnahme. Die geforderten Regelungen sind, auch wenn sie sinnvoll sein mögen, nicht im Rahmen dieser Entscheidung zu treffen.

Hinsichtlich der Bepflanzung der Ersatzmaßnahme in Schechingen gibt ein privater Einwander zu bedenken, dass das Sichtfeld bei der Ausfahrt aus dem gegenüberliegenden Feldweg durch die vorhandenen und geplanten Bäume stark eingeschränkt werde. Tatsächlich wird sich die aktuelle Situation aufgrund der geplanten Pflanzungen nur geringfügig verändern. Eine Beeinträchtigung für den Straßenverkehr infolge der 17. Planänderung ist nicht abzusehen. Die Abteilung Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Ostalbkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde wurde an der Planung beteiligt und hat keine Bedenken gegenüber der Maßnahme geäußert. Die beantragte Planung ist daher genehmigungsfähig. Allerdings schlägt die Anhörungsbehörde vor, die Vorhabenträgerin zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu verpflichten. Denn die geplante Anpflanzung von Obstbäumen entlang der K 3261 solle unter Einplanung des entsprechenden Sicherheitsabstands erfolgen, erforderlichenfalls sei es möglich, die Anpflanzung entsprechend von der Straßenlinie abzurücken. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an und gibt der Vorhabenträgerin eine entsprechende Abstimmung auf (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.2.2).

B.3.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen befinden sich vollständig auf dem Flurstück 6505 der Gemarkung Waldenbuch in der Gemeinde Waldenbuch und gehören dem Land Baden-Württemberg. Die Vorhabenträgerin hatte zunächst eine dingliche Sicherung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen, was von der Forstverwaltung abgelehnt wurde. Da sich die für die Kohärenzsicherung benötigten Flächen vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, wird die nun geplante „schuldrechtliche Sicherung“ (s. Anlage 9.1 sowie 9.4) in Verbindung mit der konkret

vorgesehenen Erweiterung des FFH-Gebietes von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet, um eine dauerhafte Sicherung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Von der Landeshauptstadt Stuttgart wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass sie in Eigentumsrechten betroffen sei; sie fordert eine gutachterliche Ermittlung der Entschädigung. Tatsächlich weist das Grunderwerbsverzeichnis eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme aus (s. Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Cannstatt, Blätter 2 und 3). Die ausgewiesene Mehrinanspruchnahme ist ausschließlich vorübergehend und somit bauzeitlich bedingt. Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist nach den Planunterlagen nicht vermeidbar. Die Landeshauptstadt Stuttgart signalisierte grundsätzlich ihre Bereitschaft, diese Grundstücke für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Die geforderte gutachterliche Ermittlung allerdings ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleibt einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (§ 22a AEG).

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg äußert sich im Anhörungsverfahren nicht nur als Träger öffentlicher Belange, sondern auch als Grundstückseigentümer. Als solcher macht er die besondere Betroffenheit des Rosensteinparks und des Neckarhanges geltend; er sieht es seine besondere Aufgabe an, den historischen Landschaftsgarten zu bewahren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang verweist der Landesbetrieb auch auf den mit der Vorhabenträgerin geschlossenen Rahmenvertrag. Die vorgelegte Wegekonzeption stehe nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die Belange der Parkbesucher würden nicht hinreichend berücksichtigt, bauzeitlich sei der Fuß- und Radverkehr unzumutbar erschwert.

Die Planfeststellungsbehörde weist das Vorbringen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg zurück. Die Vorhabenträgerin hat die Belange des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg berücksichtigt. Eine gleich geeignete Alternative zu der nun planfestgestellten Variante ist nicht erkennbar, da Abweichungen jeweils den Eingriff in den Neckarhang und das FFH-Gebiet erhöhen würden. Die inhaltlichen Anforderungen werden in den entsprechenden Kapiteln, insbesondere unter Punkt B.3.10 und B.3.3.1 abgehandelt. Im Übrigen sind vertragliche

Regelungen zwischen den Projektpartnern grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Mit Schreiben vom 06.02.2018 verweigert der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg eine Zustimmung zur dinglichen Sicherung einer Teilfläche des Rettungsplatzes auf dem Wilhelma-Parkplatz. Angeführt werden sowohl formale Gründe, als auch Gründe der anderweitigen Nutzung der Parkplatzfläche für die Wilhelma. So sei eine Bebauung des Parkplatzes „nicht nur eine hypothetische Option“.

Die Planfeststellungsbehörde vermag der Begründung dieser Ablehnung nicht zu folgen und weist den Einwand zurück. Der Landesbetrieb wurde im Anhörungsverfahren beteiligt. Die Änderung der Lage des Rettungsplatzes ist Gegenstand des Vorhabens, wird in den Unterlagen dargestellt und war entsprechend auch Gegenstand der Anhörung. Allerdings ging die konkrete Lage des Rettungsplatzes aus den Planunterlagen zunächst nur insoweit hervor, als er in Anlage 10.1 behandelt wurde. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die erforderliche Konkretisierung der Fläche im Grunderwerbsplan und –verzeichnis nachgeführt. Gegen eine entsprechende Nutzung des vorhandenen Busparkplatzes als Rettungsplatz bestehen von Seiten des Landesbetriebs ausdrücklich keine Einwände (s. Stellungnahme vom 06.02.2018), allerdings gegen die dingliche Sicherung (s. o.). Eine dingliche Sicherung der Fläche ist jedoch erforderlich, um sowohl eine existierende Zuwegung zum Rosensteinportal als auch genügend Flächen für einen Rettungseinsatz zu bieten. Neben den Abstellflächen am Portal war auch der Rettungsplatz auf dem Wilhelma-Parkplatz Gegenstand der Forderungen der Branddirektion Stuttgart in Abstimmungsgesprächen mit der Vorhabenträgerin. Die Flächen allein auf der Neckartalstraße wurden als nicht auskömmlich erachtet. Zunächst hatte die Vorhabenträgerin die gesamte Parkplatzfläche als Rettungsplatz vorgesehen, jedoch nach Gesprächen mit dem Landesbetrieb die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert. Mit der nunmehr planfestgestellten Kompromisslösung werden sowohl die Belange der Branddirektion als auch die des Landesbetriebs gewürdigt. Gerade der Einwand des Landesbetriebs, dass eine Bebauung jederzeit möglich und nicht nur eine hypothetische Option sei, verdeutlicht das Erfordernis einer dinglichen Sicherung des Rettungsplatzes. Denn die geringen Flächenverfügbarkeiten betreffen nicht nur die Wilhelma, sondern verunmöglichen auch für die Vorhabenträgerin ein Ausweichen auf andere Flächen. Konkrete Bauabsichten wurden vom Landesbetrieb nicht vorgetragen. Die Belange der Sicherheit überwiegen gegenüber den Belangen des

Landesbetriebs als Eigentümer der Flächen. Die Beeinträchtigung des Eigentums wird so gering wie möglich gehalten.

Soweit von einem privaten Einwender vorgebracht wird, durch das Vorhaben würden öffentliche und private Gebäude beeinträchtigt, verneint die Vorhabenträgerin hier zu Recht einen Bezug zum Verfahren der 17. Planänderung.

B.3.12 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Im Planänderungsverfahren wurde von privater Seite gefordert, dass bis zum Erlass aller Planfeststellungsbeschlüsse für das Gesamtvorhaben und bis zur Klärung aller aus Einwendersicht zur Gesamtplanung offenen Fragen keine Bauarbeiten durchzuführen seien; laufende Bauarbeiten seien einzustellen. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Arbeiten für das Projekt Stuttgart 21 auf der Grundlage mindestens vollziehbarer Planrechtsentscheidungen stattfinden. Zur Abschnittsbildung wird auf die Ausführungen unter Nummer B.3.1 verwiesen.

Eine private Einwendung bezieht sich auf den Umbau des Hauptbahnhofs, auf die Gleisneigung des Hauptbahnhofs in Tieflage, die Länge der Fluchtwege sowie die Barrierefreiheit. Der Umbau des Hauptbahnhofs ist Gegenstand des PFA 1.1 und nicht des PFA 1.5 und somit auch nicht Gegenstand der 17. Planänderung im PFA 1.5.

Eine private Einwendung bezieht sich auf die Bepflanzung im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 3 in Schechingen, die das Drainagesystem und die Sicht auf den Bereich der Ausfahrt aus dem gegenüberliegenden Feldweg beeinträchtigen könnten. Die inhaltlichen Ausführungen dazu erfolgen bereits unter B.3.6 sowie B.3.10. Hierauf wird verwiesen.

B.3.13 Sonstige Einwendungen

Der NABU e. V. bemängelt, dass die vorgelegten Unterlagen nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen; er fordert eine dem Verfahrensrecht angemessene Entscheidungsgrundlage sowie eine erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme wurde vom NABU e. V. erst im Rahmen der Nachanhörung im September 2016 abgegeben. Im Rahmen der ersten Anhörungsfrist hatte sich diese Naturschutzvereinigung nicht

geäußert. Die Forderung nach einer erneuten Beteiligung mit veränderten Planunterlagen wird zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des NABU e. V. ist das Verfahren zur 17. Planänderung entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden. Dem NABU e. V. sind die Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BNatSchG eingeräumt worden, er hatte Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (s. dazu im Einzelnen unter Kapitel B.1.3). Die im Anhörungsverfahren ausgelegten bzw. vorgelegten Planunterlagen sind ordnungsgemäß und in jedem Fall hinreichend, um die erforderliche Anstoßwirkung zu entfalten. Zu Recht beschränken sich die vorgelegten Planunterlagen auf diejenigen Teilbereiche der Bestandsplanung im PFA 1.5, die einer Änderung durch das vorliegende Verfahren unterworfen werden sollen. Dass die Darstellung im Vergleich zur bestandskräftigen Planung im PFA 1.5 nur als Ausschnitt erscheint, liegt diesbezüglich bei Änderungsverfahren, die sich auf einen relativ kleinen Bereich bestandskräftiger Planung erstreckt, in der Natur der Sache. In verschärfter Form gilt dies für die Austauschunterlagen, die im Rahmen der Nachanhörung vorgelegt wurden.

B.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus dem Anhörungsverfahren sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst, was die Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft einschließt.

B.4.1.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hierbei den nachvollziehbaren und begründeten Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme vom 24.04.2015 an. Nach diesen Aussagen sind betriebsbedingte Immissionssteigerungen von Lärm, Erschütterung und sekundärem Luftschall aufgrund der Modifikationen durch die 17. Planänderung nicht festzustellen (s. Fritz, Beratende Ingenieure GmbH

vom 24.04.2015). Durch das Vorhaben wird auch keine bedeutsame Änderung der baubedingten Immissionen hervorgerufen (ebd.). Entsprechend sind über die bereits planfestgestellten Maßnahmen hinaus keine weiteren Vorkehrungen zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen durch baubedingte Erschütterungen waren im Bereich Rosensteinportal bereits in der Planfeststellung nicht erkennbar. Auch unter Berücksichtigung der 17. Planänderung ändert sich diese Einschätzung nicht (ebd.).

Ferner ist nach gutachterlicher Aussage gemäß dem aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder nicht zu befürchten (s. Fritz 2015 nach UVS, S. 12). Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar und plausibel, da die Streckenführung der Eisenbahntrasse durch die Planänderung nicht tangiert wird.

Erhebliche Umweltauswirkungen der 17. Planänderung auf das Schutzgut Mensch sind demzufolge nicht zu erwarten.

B.4.1.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und auf das Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben 17. Planänderung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden vollständig durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert.

Die geänderte Planung führt zu einer Vergrößerung der baubedingten wie auch der anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Betroffen sind der Neckarhang mit seinen Gehölzbeständen, Feldgehölzen und Einzelbäumen, und Wiesenflächen sowie die Erweiterungsflächen im Bereich der Baustellenzufahrt Cannstatter Straße. Die Wiederherstellung und Neuanlage der bauzeitlich beanspruchten Flächen einschließlich der Ansaat von Rasen, der Bepflanzung mit Gehölzen und insbesondere auch Bäumen ist vorgesehen. Die Rekultivierungsmaßnahmen tragen auch zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. Für das dennoch verbleibende Kompensationsdefizit ist die Anlage von Streuobst- und Heckenpflanzungen vorgesehen, womit der verbleibende Eingriff vollständig ersetzt wird.

Mit der vorliegenden Entscheidung werden die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sowie das Landschaftsschutzgebiet genehmigt; die Voraussetzungen sind gegeben (s. dazu im Einzelnen unter B.3.3.3).

Das Vorhaben ist zudem geeignet, spezielle artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen, die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgelegt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse liegen Quartiernachweise zwar nicht für den unmittelbaren Eingriffsbereich, jedoch für den Einwirkungsbereich des Vorhabens vor. Zudem können geeignete Strukturen im Baufeld als Tagesverstecke genutzt werden. Entsprechende Beeinträchtigungen der Vorkommen aufgrund von Rodungsmaßnahmen und sonstigen Bautätigkeiten lassen sich durch geeignete Maßnahmen soweit reduzieren, dass erhebliche Störungen sowie andere Verbotswertungen i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Insbesondere sind hier die Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung, Abschirmung und schonende Fällmethoden im Umfeld von Quartiernachweisen zu nennen. Im Hinblick auf den Verlust potentieller Tagesquartiere ist die Bereitstellung von Ersatzhabitaten in Form von Nistkästen vorgesehen, wodurch die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Artengruppe der Vögel sind im Eingriffsbereich Rosensteinportal bedeutende Habitate erfasst worden. Es handelt sich dabei um Gehölzstrukturen am Neckarhang, Feldgehölze und alten Baumbestand. Bau- und anlagebedingt erfolgen Rodungen, die einen entsprechenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten. Ferner können entsprechende Habitate außerhalb des Baufeldes bauzeitlich durch von Immissionen wie Lärm, Licht und Staub sowie durch die erhöhte Betriebsamkeit beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenbeschränkung und die Abschirmung des Baubereiches wirken Tierverlusten und Störungen entgegen. Die Quartierverluste können nur in beschränktem Umfang durch angrenzende vorhandene Strukturen aufgefangen werden, weshalb für die betroffenen Höhlenbrüter zusätzlich Nisthilfen installiert werden; für die Gilde der Zweigbrüter ist die Anlage eines Ersatzhabitates zur Kompensation vorgesehen. Soweit sich die Verbotswertungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig vermeiden lassen, wird mit dieser Entscheidung eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (s. B.3.3.4.2).

Die Reptilienerfassung ergab den Nachweis der Tierart Mauereidechse in bestimmten an die Vorhabenbereiche angrenzenden Flächen, nicht jedoch im unmittelbaren Bau-

feld. Ein Verlust von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Der geplante Reptilienschutzzaun soll ein Einwandern der Tiere in den Baubereich verhindern, mit einer Kontrolle der ökologischen Bauüberwachung vor Baubeginn lassen sich Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen vermeiden. Eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben greift in den Lebensraum des Juchtenkäfers ein. Im Rosensteinpark und den angrenzenden Parkanlagen wurde die Metapopulation dieser Insektenart im sehr guten Erhaltungszustand nachgewiesen. 104 Juchtenkäferhabitate, 410 Potentialbäume 1. Ordnung (mit Besiedlungsnachweis mindestens einer anderen Rosenkäferart) sowie 250 Potentialbäume 2. Ordnung (ohne Artnachweise, aber mit entsprechenden Requisiten) wurden erfasst. Im Baufeld stehen 6 Potenzialbäume 1. Ordnung. Auch Feldgehölze werden für das Vorhaben gerodet. Des Weiteren stehen einzelne Bäume in der Nähe des Baufeldes und können durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Der Beeinträchtigung dieser weiteren Bäume im Rahmen der Bauarbeiten wird durch ein differenziertes Schutzkonzept (v. a. Maßnahmen S7a und S8a) begegnet. Für die Fällung sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die ggf. ein Erkennen des Juchtenkäfer-Vorkommens, eine möglichst schonende Bergung und eine gesicherte Aufzucht sowie die anschließende Ausbringung ermöglichen (s. V5a bis V8a). Der etwaige Verlust von Lebensstätten im Vorhabenbereich wird durch ein spezielles Maßnahmenpaket (s. Konzept zur Kohärenzsicherung, Maßnahmen KSM1a bis KSM9a) kompensiert. Diese Maßnahmen werden unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung der zu fällenden Potentialbäume erbracht. Mit der vorgelegten Planung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ergriffen. Für die dennoch nicht auszuschließende Verbotverletzung wird eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (s. B.3.3.4.4). Die Lebensraumverluste werden nach Ende der Bauzeit durch Wiederherstellung der Baustraßen und BE-Flächen, im Übrigen durch die externe Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die gleichzeitig als FCS-Maßnahmen fungieren, kompensiert.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Rosensteinpark ist auch ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ betroffen. Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vorgelegt. Danach kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Juchtenkäfer auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen

für die Abweichung gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG liegen vor, die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehen. Die entsprechenden Maßnahmenflächen werden in die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ aufgenommen, so dass die Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gewahrt bleibt. Die Stellungnahme der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG BNatSchG wurde eingeholt und wird mit der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

Im Ergebnis steht das Vorhaben im Einklang mit den fachrechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Landschaft werden entsprechend berücksichtigt.

B.4.1.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut Boden beansprucht, betroffen sind überwiegend Parabraunerden, zum geringeren Teil Bodenentwicklungen aus Aufschüttungen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den Umgang mit dem Schutzgut Boden werden bereits mit der Ausgangsentscheidung zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die auch für die 17. Planänderung fortgelten. Die Berücksichtigung des Merkblattes der LHS Stuttgart „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“ wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt, was auch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Verwertung) mit einschließt. Im Anhörungsverfahren hatte die untere Bodenschutzbehörde die Aufbringung einer durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht im Böschungsbereich von mindestens 20 cm gefordert. Diese Maßgabe wird im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 8 umgesetzt. Die mit der Bodeninanspruchnahme einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird gemäß den rechtlichen Anforderungen des BNatSchG vollständig kompensiert (s. B.4.1.1.2).

Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Im Ergebnis verbleiben aufgrund der aktuellen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, was im Anhörungsverfahren von der unteren Bodenschutzbehörde ausdrücklich bestätigt wurde (s. Schreiben der LHS vom 07.11.2016).

B.4.1.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen führen zu einem temporär erhöhten Oberflächenabfluss, mit dem auch die Möglichkeit der Verunreinigung von Oberflächengewässern einhergeht. Dieser bauzeitlichen Umweltauswirkung wird durch ein Entwässerungskonzept, dessen Erstellung der Vorhabenträgerin bereits mit der Ausgangsentscheidung auferlegt wurde (s. Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, VIII 7.3), wirksam begegnet. Es bedarf daher keiner gesonderten Regelung in dieser Entscheidung zur 17. Planänderung.

Eine Änderung der erteilten Erlaubnisse für wasserrechtliche Benutzungen oder der wasserrechtlichen Befreiungen erfolgt durch die vorliegende Entscheidung nicht. Die planfestgestellten Benutzungen werden nicht geändert, ebenso bleibt das Gründungskonzept des Widerlagers 100 und die damit einhergehenden Eingriffe in das Heilquellenschutzgebiet in Verbindung mit den entsprechenden Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Maßnahmen wie planfestgestellt bestehen.

Erhebliche Auswirkungen der 17. Planänderung auf das Schutzgut Wasser sind demzufolge nicht gegeben. Die untere Wasserbehörde hat sich im Verfahren zur 17. Planänderung entsprechend geäußert und mitgeteilt, dass die Belange des Wassers nicht berührt seien.

B.4.1.1.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Die Planänderung Rosensteinportal vergrößert den planfestgestellten Eingriff in die klimatischen Ausgleichsräume Rosensteinpark, Neckarhang und Neckar. Die zu erwartenden zusätzlichen Umweltauswirkungen sind allerdings nur geringfügig höher. Sie sind zudem von begrenzter Dauer, da mit der Neugestaltung der Parkflächen nach Bauende die klimatische Ausgleichsfunktion wiederhergestellt werden kann.

Mit der Planänderung geht ein größerer Flächenbedarf der Baustelleneinrichtungs- bzw. Bauflächen einher, wodurch sich auch die Emissionen von Stäuben und Luftschadstoffen während der Bauphase erhöhen können. Die gutachterliche Stellungnahme sind diese Änderungen im Hinblick auf die Immission von Staub und Abgasen nicht relevant (s. Stellungnahme Fritz vom 17.04.2015). Bereits in der Ausgangsentscheidungen sind zahlreiche Zusagen der Vorhabenträgerin sowie Nebenbestimmungen bezüglich der Staubabwehr enthalten (s. Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.5 vom 13.10.2006, Ziffer VI.4.1 bis VI.4.6, sowie Ziffer VIII.4.1. bis VIII.4.3). Diese Regelungen gelten für die zusätzlichen Flächen fort. Insbesondere unter Be-

rücksichtigung der bestehenden Verpflichtung, ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept zu erstellen, welches bauzeitbegleitend dem Baufortschritt entsprechend anzupassen ist, für eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahnbeläge Sorge zu tragen sowie Radwaschanlagen an allen Ausfahrten von Baustraßen bzw. Baustellenbereichen zu installieren, sind die bestehenden Regelungen geeignet und hinreichend, um Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen wirksam zu minimieren. Im Ergebnis wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch das Planänderungsverfahren Rosensteinportal verursacht.

B.4.1.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung Rosensteinportal vergrößert sich der Eingriff in die Landschaftsparkfläche: Der Umfang der baubedingten Eingriffe in die Landschaft erhöht sich im Rahmen der 17. Planänderung gegenüber der planfestgestellten Situation. Diese Änderung umfasst v. a. Eingriffe in Vegetationsbestände und die Böschung sowie die Anlage zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen. Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere das Baumschutzkonzept, aber auch Umplanungen werden die baubedingten Beeinträchtigungen minimiert. Nach der Rekultivierung und der landschaftsgerechten Neugestaltung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. UVS, S. 94).

Das Tunnelportal wird nun anders ausgebildet, wodurch sich die bereits planfestgestellte anlagebedingte Gestaltung verändert. Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich zusätzliche Befestigungen (v. a. Rettungszufahrt und Aufstellfläche) bisher naturnaher Parkflächen. Mit der Neugestaltung des Neckarhanges (s. Gestaltungsmaßnahme G 8) werden die anlagebedingten Beeinträchtigungen vermindert und kompensiert (s. UVS, S. 94). Die Integration des Löschwasserauffangbeckens in die Böschung hatte die Vorhabenträgerin im Rahmen der technischen Machbarkeit zugesagt (s. A.5.3.2). Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung auch für die Neugestaltung des Neckarhanges ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. A.4.1.2). Die Gestaltungsanforderungen des Landesbetriebs Vermögen und Bau (Parkverwaltung Wilhelma) sind in vertraglicher Form geregelt.

Die Planänderung verursacht keine dauerhaften erheblichen Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion. Die baubedingte Beeinträchtigung der Erholungssuchenden im Rosensteinpark durch Lärm, Staub und Abgase verändert sich gegenüber dem planfestgestellten Bauzustand nur unwesentlich. Entsprechendes gilt für die

bauzeitlich geänderte Wegeführung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Besucherverkehrs.

In Anbetracht der geplanten landschaftsgerechten Gestaltungsarbeiten und der Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Wegeverbindungen ist nicht mit dauerhaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung zu rechnen.

B.4.1.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die 17. Planänderung verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern.

Das Vorhaben findet in dem Kulturdenkmal Rosensteinpark statt. Die bauliche Maßnahme einschließlich der zur Realisierung erforderlichen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme war bereits mit der Ausgangsentscheidung vom 13.10.2006 planfestgestellt. Die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen, die Neugestaltung des Neckarhanges im Rosensteinpark und die Bepflanzung im Einklang mit dem Parkpflegewerk wurden ebenfalls bereits mit dieser o. g. Entscheidung planfestgestellt. Die 17. Planänderung führt lediglich zu geringfügig größeren Beeinträchtigungen gegenüber der planfestgestellten Situation und verursacht somit keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Kulturdenkmal. Diese Einschätzung wird vom Landesamt für Denkmalpflege (s. Stellungnahme vom 26.07.2016) ausdrücklich bestätigt.

B.4.1.1.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wirken sich auf mehrere Schutzgüter aus (Mensch, Landschaft und Erholung, Tiere und Pflanzen), zwischen denen Wechselbeziehungen bestehen. Auf der anderen Seite wirkt sich die Wiederherstellung bzw. landschaftsgerechte Neugestaltung bauzeitlich beanspruchter Flächen entsprechend positiv auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter aus. Die Erholungseignung wird hierdurch ebenfalls wieder hergestellt. Im Einzelnen wird auf die Darlegungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

B.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG und Berücksichtigung in der Entscheidung

Die in § 2 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten, insbesondere anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und seinen Anlagen und Anhängen, wie z. B. der FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen und des Ausnahmeantrags, des Schutzkonzeptes für acht Bäume, anhand der gutachterlichen Aussagen zum Immissionsschutz und selbstredend der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

B.4.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Vorhaben 17. Planänderung löst keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

B.4.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgut Landschaft

Die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert. Dies betrifft sowohl die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch das Schutzgut Landschaft.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Konflikte werden durch die entsprechend zielgerichteten Maßnahmen bewältigt. Dazu dienen insbesondere die jeweils artenschutzrechtlich begründeten Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen wie auch CEF- und FSC-Maßnahmen.

Das Vorhaben ist im Teilgebiet Rosensteinpark des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ gelegen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Juchtenkäfer kann auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Schadensbegrenzungsbegrenzungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Abweichung gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG liegen vor, die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehen. Die entsprechenden Maßnahmenflächen werden in die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ aufgenommen, so dass die Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gewahrt bleibt. Die Stellungnahme der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG BNatSchG wurde eingeholt und wird mit der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

Im Ergebnis steht das Vorhaben im Einklang mit den fachrechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mit dieser Entscheidung wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität und Landschaft entsprechend dieser Vorgaben gewürdigt.

B.4.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben 17. Planänderung werden die bereits planfestgestellten Eingriffe in das Schutzgut Boden vergrößert. Andererseits sind mit dem Vorhaben auch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung wie auch zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen verbunden, soweit sie nicht bereits Gegenstand des Ausgangsbescheides gewesen sind und fortgelten. Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden festzustellen.

B.4.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben 17. Planänderung löst keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

B.4.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben 17. Planänderung löst keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima aus.

B.4.2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben 17. Planänderung löst keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.

B.4.2.2 Zusammenfassung

Die vorliegende Entscheidung zur Vorhabenzulassung ergeht im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Das Vorhaben verursacht erhebliche Umweltauswirkungen; die entstehenden Konflikte können nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze bewältigt werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das 17. Planänderung Rosensteinportal dient der Realisierung des bereits planfestgestellten Planfeststellungsabschnittes 1.5 zum „Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Besonderes Gewicht haben die Beeinträchtigungen aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Raumes, insbesondere als europäisches Schutzgebiet und des Lebensraumverlustes für den maßgeblichen Bestandteil Juchtenkäfer.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Eingriffe trotz ihres zum Teil erheblichen Gewichts durch das Vorhaben gerechtfertigt. Dabei wird allerdings auch berücksichtigt, dass die Vorhabenträgerin die Eingriffsfolgen soweit sie nicht gemindert werden können, vollständig kompensiert.

Auf der anderen Seite lässt sich das bereits genehmigte Vorhaben ohne die beantragten Änderungen nicht bzw. nicht in sachgerechter Weise realisieren.

B.6 Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 26.01.2018 beantragte die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG anzuordnen. Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Das Interesse der Vorhabenträgerin und das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses überwiegen das Interesse der Betroffenen, dass der Beschluss erst nach Eintritt der Bestandskraft vollzogen wird. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13.10.2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Auch die EU-Kommission hat in Ihrer Stellungnahme das überwiegende öffentliche Interesse bestätigt, das hinter dem Vorhaben steht.

Die 17. Planänderung betrifft den Bau des Rosensteinportals. Sie hat im Wesentlichen Änderungen der Rettungszufahrt und des Rettungsplatzes, des Löschwasserauffangbeckens, des Verbaus der offenen Bauweise für das Rosensteinportal und die Änderung bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen zum Gegenstand. Ohne Erteilung des Bescheides kann keine Baufreiheit geschaffen werden. Im Bereich der erforderlichen Zufahrt sowie im Baufeld selbst sind zahlreiche Bäume vorhanden, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Für die Herstellung der Baustraße und die Errichtung der Portalbauwerke ist die Rodung dieser Bäume unabdingbar. Jede zeitliche Verzögerung wirkt sich daher unmittelbar auf den Fertigstellungstermin der Rohbauleistungen aus. Gerade aus Gründen des Naturschutzes ist eine Rodung jeweils nur in einem eng begrenzten Zeitfenster möglich, die aktuelle Fällperiode wird Ende Februar abgeschlossen sein. Der mögliche Rodungstermin würde sich bei einem Verstreichenlassen um mehr als ein halbes Jahr verschieben.

Weitere Verzögerungen bei der Fertigstellung des Vorhabens sind nicht hinnehmbar. Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrsangebots und sogleich der Erhöhung der städtebaulichen Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Dritt-

betroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses nicht unzumutbar beeinträchtigt. Materielle Rechte privater Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben im Wesentlichen unberührt. Die betroffene Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Flächen wurden beteiligt. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat keine durchgreifenden Gründe vorgetragen, die dieser Entscheidung entgegenstehen. Ihre Äußerungen zielen auf eine höhere Entschädigungsleistung ab. Die Stellungnahme des Landesbetriebes formuliert, soweit es den Rosensteinpark betrifft, im Wesentlichen Anforderungen an die Parkgestaltung nach Bauende. Im Weiteren wendet sich das Land gegen die grundbuchmäßige Absicherung der Nutzung des Wilhelma-Parkplatzes als Rettungsplatz. Diese Belange werden durch die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit nicht berührt. Die ansonsten vorgebrachten Beeinträchtigungen wegen Einschränkungen in der Bauphase werden durch Zusagen der Vorhabenträgerin abgemildert. Auch die Belange und geschützten Interessen der Naturschutzvereinigungen stehen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht entgegen. Die Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 wird gewahrt, was durch die Stellungnahme der EU-Kommission bestätigt wurde. Bessere Alternativen zur 17. Planänderung sind nicht gegeben. Die Möglichkeiten zur Vermeidung werden mit der vorlegten Planung vollständig ausgeschöpft, die erheblichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert.

Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), so hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 (UmwRG) oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Begründungsfrist von zehn Wochen ab Klageerhebung kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 08.02.2018
Az. 591pä/010-2015#010
VMS-Nr. 3333399